Bericht des Landesvolksanwaltes

an den Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Vorarlberger Landesverfassung über seine Tätigkeit im Jahre

2002

Landesvolksanwalt von Vorarlberg

Dr. iur. et phil. Felix Dünser

Jur. Mitarbeiter: Dr. iur. Josef Scherer Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

T 05574 47027 F 05574 47028 buero@landesvolksanwalt.at

www.landesvolksanwalt.at

Sprechstunden:

Montag – Freitag jeweils 8 –12 und 14 – 16.30 Uhr; Dienstag bis 18 Uhr

Voranmeldung empfohlen

Vorwort

Noch nie haben sich so viele Bürgerinnen und Bürger an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg gewandt wie im Berichtsjahr 2002. Ernste Probleme mit der Verwaltung, Hoffnung auf eine positive Entscheidung oder eine menschliche Lösung in einer Notlage, die Beantwortung konkreter Rechtsfragen oder umfassende Beratung in einem Verfahren – die Gründe für den Weg zum Volksanwalt sind vielfältig.

Die Vielfalt der Klienten und ihrer Anliegen zeigt die statistische Auswertung im allgemeinen Teil; lebendig wird diese in der Schilderung konkreter Anliegen, Probleme und Lösungsansätze, weshalb einer verständlichen Darlegung von Einzelfällen wieder viel Raum gegeben wird. Aus Gründen der Aktualität sind auch Verfahren berücksichtigt, die erst im laufenden Jahr abgeschlossen worden sind.

Am Anfang dieses Berichtes stehen wieder grundsätzliche Gedanken, diesmal zum Umgang der Verwaltung mit dem Bürger, beruhend auf einem Referat vor den Behördenleitern und Abteilungsvorständen der Vorarlberger Landesverwaltung.

Obwohl sich meist nicht diejenigen, die mit der Verwaltung zufrieden sind, an einen Volksanwalt wenden, habe ich in fast sechs Jahren im Amt nicht den Eindruck gewonnen, dass der Umgang der Behörden mit den Bürgern generell im argen liegt. Vielmehr funktioniert die Verwaltung in Vorarlberg im allgemeinen gut und bemühen sich viele Organe redlich, Menschen zu beraten und ihren Anliegen zu entsprechen über das hinaus, was gesetzlich geboten ist. Es gibt aber immer wieder Anlassfälle, die Standards für den Umgang der Verwaltung mit dem Bürger als Richtlinie sinnvoll und wünschenswert erscheinen lassen.

Vielen Beschwerden liegt ein sachlicher, mitunter auch ein persönlicher Konflikt zwischen Behörden oder Amtsträgern und Bürgern zugrunde. Neben dem engagierten Einsatz für Bürger, die von der Verwaltung ungerecht behandelt werden, muss jedem Volksanwalt die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung ein zentrales Anliegen sein.

Bregenz, im September 2003

DDr. Felix Dünser Landesvolksanwalt

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort Inhaltsverzeichnis	3
1	Abkürzungen	6
1.	Vom Umgang mit dem Bürger	7
1.1.	Zum Prüfungsmaßstab der Volksanwälte	
1.2.	Vom Verhältnis zwischen Behörde und Verfahrenspartei	
1.3.	Vom Umgang mit Informationen	
1.4.	Vom Umgang mit Briefen	
1.5.	Vom Umgang mit der Zeit	
1.6.	Vom persönlichen Umgang mit dem Bürger	
1.7.	Vom Umgang mit Fehlern	
1.8.	Merkmale einer bürgerfreundlichen Verwaltung	. 12
2.	Allgemeiner Teil	13
2.1.	Rechtsgrundlagen	13
2.1.1.	Zuständigkeit	_
2.1.2.	Aufgaben	
2.2.	Büro, Mitarbeiter und Bürgerkontakte	
2.2.1.	Vorsprachen und Telefonate	
	Form der Kontaktaufnahme	
	Persönliche Merkmale der Klienten	
	Regionale Herkunft	
	Sprechtage und Ortsaugenscheine	
2.3.	Institutionelle Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit	17
	Berichte an den Landtag	
	Kontakte mit Behörden und Institutionen	
	Internationale KontakteÖffentlichkeitsarbeit	
2.3.4.	Geschäftsanfall	10 19
	Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	_
	Langfristige Entwicklung	
۷۰4۰۷۰	Grafik 1: Entwicklung der Geschäftsfälle 1985 - 2002	
2.4.3.	Betroffene Behörden	
_,,,,,,	Grafik 2: Gegenüberstellung Landes- und Gemeindeverwaltung	
2.4.4.		
2.4.5.	Aufteilung der Fälle nach Rechtsmaterien	
2.5.	Arbeitsschwerpunkte	25
2.5.1.	Bauverfahren	. 25
2.5.2.	Raumplanung	
2.5.3.	Straßenrecht, Straßenpolizei	
2.5.4.	Sozialhilfe	
2.5.5.	Wohnbauförderung und andere Beihilfen	
2.5.6.	Gemeindeverwaltung und Gemeindeabgaben	
2.5.7.	Verwaltungsstrafrecht	
2.5.8.	Dienstrecht	
2.6. 2.7.	Erledigung der Missstandsprüfungen Verfahrensdauer	27 28
C. / .	venamensuader	(0

3.	Besonderer Teil	29
3.1.	Förmliche Empfehlungen	29
3.1.1.	Gemeindeaufsicht: Rechtswidrigkeiten deutlich feststellen	29
3.1.2.	Streit ums Pflegegeld auf dem Rücken der Bürger	
3.1.3.	Wohnbeihilfe erst nach Empfehlung korrekt berechnet	
3.1.4.	Datenschutz ist auch im internen Umgang der Behörden zu beachten	33
3.1.5.	Beitrag zur Tagesmütterbetreuung abgelehnt	
3.2.		35
3.2.1.	Verbesserter Service bei Anträgen auf Wohnbeihilfe	
3.2.2.	Fahrpreisermäßigung auch für Einzelfahrten von Senioren	36
3.2.3.	Keine Androhung der zwangsweisen Vorführung bei Zeugenladungen	36
3.2.4.	Beantwortung von Bürgereingaben in vertretbarer Zeit	37
3.3.		38
3.3.1.	Behindertenförderung rückwirkend und ohne Anhörung gekürzt	38
3.3.2.	Pflegegeldverfahren durch Amtsarzt verschleppt	39
3.3.3.	Rechtswidrig Klage auf Rückersatz von Sozialhilfekosten angedroht	40
3.3.4.	Pflegegeld für behindertes Kind nur teilweise ausbezahlt	41
3.3.5.	Jugendwohlfahrt: Trotz Mindestpension zum Kostenersatz verpflichtet	42
3.3.6.	Einsicht in Jugendwohlfahrtsakt verweigert	43
3.3.7.	5	
3.3.8.	Wohnbeihilfe wegen Darlehensrückstand abgelehnt	44
	Verzicht auf Darlehensrückzahlung erreicht	
	Bruttolohn statt Nettoeinkommen berechnet	
	Teures Missverständnis	
	Trotz Integration Staatsbürgerschaft abgelehnt	47
3.4.		48
3.4.1.	Geplatzte Ferienhausträume	
3.4.2.	Zufahrt zum Baugrundstück durch Umlegung abgeschnitten	
3.4.3.	5 5	
3.4.4.		
	J J	
3.4.6.	Nach Rückwidmung Kanalerschließungsbeitrag zurück bezahlt	
3.4.7.	Beeinträchtigung durch Straßenwässer nach langer Zeit beseitigt	
3.4.8.		
	Rechtswidrige Schulerhaltungsbeiträge eingeklagt	
	Aufnahme eines Inserates im Gemeindeblatt abgelehnt	
	Persönliche Meldedaten in Adressbuch veröffentlicht	
3.4.12.	Vergeblich auf Antwort gewartet	56
4.	Anhang: Gesetzliche Grundlagen	57
4.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	57
4 2	Gesetz üher den Landesvolksanwalt	58

Abkürzungen

Abbit	
Abkürzungen	
AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EKZ	Einkaufszentrum
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
G	Gesetz
GBedG	Gemeindebedienstetengesetz
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
Кар	Kapitel
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite, Sonderregister (AZ)
SH, SHG	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StV0	Straßenverkehrsordnung
UVS	_
VfGH	Unabhängiger Verwaltungssenat
	Verfassungsgerichtshof
VGKK	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1. Vom Umgang mit dem Bürger

1.1. Zum Prüfungsmaßstab der Volksanwälte

Wenn die Verfassungsgesetzgeber in Bund und Land von der **Prüfung behaupteter Missstände** durch die Volksanwälte sprechen, verwenden sie ein Wort aus der Umgangssprache, das sich **nicht auf** die Frage der **Rechtswidrigkeit reduzieren** lässt. Der Ausdruck erscheint nicht immer glücklich: Nicht jeder Fehler wiegt so schwer, dass man ihn schon als Missstand in der Verwaltung anprangern müsste.

Wichtig ist aber, dass der Gesetzgeber mit Verwendung dieses Begriffes den **Prüfungsmaßstab nicht auf** die Frage der **Rechtmäßigkeit** des Verwaltungshandelns **beschränkt** hat. Zu prüfen ist daher auch, ob Entscheidungen zu **billigen** (gerechten) **Ergebnissen** führen oder zu **Härten**, die **Verfahrensdauer** sachlich begründet oder das **Verhalten der Organe** gegenüber dem Bürger richtig und angemessen ist.

Der Hinweis auf wünschenswerte Standards für den Umgang der Behörden mit den Bürgern und die Anführung von **Negativbeispielen** bedeutet nicht, dass dieser Umgang in Vorarlberg generell im argen liegt. Es gibt aber immer wieder **Anlassfälle**, die gewisse **Standards** für den Umgang der Verwaltung mit dem Bürger als Richtlinie **sinnvoll** erscheinen lassen.

Das Europäische Parlament hat am 06.09.2001 auf Vorschlag des Europäischen Bürgerbeauftragten den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis beschlossen. Dieser Kodex (http://www.euro-ombudsman.eu.int/code/pdf/de/code_de.pdf) gilt zwar nur für die Organe der EU und ihre Beamten und ist nicht Teil des Gemeinschaftsrechtes. Die angeführten Grundsätze haben jedoch Vorbildcharakter für jede Verwaltung und enthalten eine Reihe von Standards, welche auch als Prüfungsmaßstab für Volksanwälte dienlich sind.

1.2. Vom Verhältnis zwischen Behörde und Verfahrenspartei

Auch wenn der **Servicecharakter** der öffentlichen Verwaltung in politischen Sonntagsreden gerne betont wird, ist das Verwaltungsverfahren immer noch von einer klaren **Über- und Unterordnung** gekennzeichnet. Die **Entscheidung** treffen letztlich die **staatlichen Organe**, nicht nur im hoheitlichen Bereich, sondern vielfach auch in der Privatwirtschaftsverwaltung, etwa bei Förderungen der öffentlichen Hand.

Auch sind die Mitarbeiter einer Behörde meist Spezialisten auf ihrem Gebiet: Sie kennen die Gesetze, die Verfahrensvorschriften, die übliche Verwaltungspraxis, ihren Ermessensspielraum und die Möglichkeit von Ausnahmen. Im Normalfall sind die Parteien des Verfahrens darüber viel weniger informiert und vor der Behörde auch seltener als bei Gericht anwaltlich vertreten. Dieser Informationsvorsprung ist auch ein wesentlicher Machtfaktor im Verhältnis zwischen Behörde und Partei.

Berufungsmöglichkeiten, die Überprüfung durch unabhängige Instanzen wie UVS, VfGH, VwGH und EuGH oder auch – ohne Sanktionsmöglichkeit – durch Volksanwälte schaffen einen gewissen Ausgleich, setzen jedoch entsprechende Kenntnisse voraus.

Um eine faire Teilnahme am Verfahren zu gewährleisten, müssen Verwaltungsorgane die Parteien auch über die gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensregeln informieren, sie aber auch zu entsprechenden Vorbringen und Anträgen anleiten, wenn sich Anhaltspunkte für eine sinnvolle Vorgangsweise ergeben (Manuduktionspflicht, siehe dazu § 13a AVG und Art 10 Abs 3 des Kodex). In einem kürzlich ergangenen Urteil vom 25.03.2003 (1 0b 9/03k) hat der Oberste Gerichtshof betont, dass die Unterlassung der Anleitungspflicht zu Amtshaftungsansprüchen führen kann, wenn daraus ein Schaden entsteht.

Ein Rollstuhlfahrer gab bei einer mündlich zu Protokoll gegebenen **Berufung** an, das durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis nie erhalten und erst drei Monate später davon erfahren zu haben. Die Berufung wurde als **verspätet** zurück gewiesen. Vom LVA wurde beanstandet, dass er nicht auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingewiesen wurde. Die Behörde sah darin keine **Verletzung der Manuduktionspflicht:** Gemäß einer VwGH-Entscheidung sei es nicht Pflicht der Behörde, eine Partei dazu anzuleiten, durch welches Vorbringen und welche Anträge sie eine inhaltliche Behandlung einer verspäteten Berufung erreichen könnte.

Über **Empfehlung** des LVA betonte die LReg in einem **Erlass**, dass es ungeachtet dieser Rechtsprechung des VwGH im Sinne einer **bürgerfreundlichen Verwaltung** angebracht ist, Parteien, die wegen einer Fristversäumnis vorsprechen oder eine offenkundig verspätete Berufung zu Protokoll geben, auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzuweisen (Bericht 1997/98, Kap 4.5.3.).

Der Grundsatz des **Parteiengehörs** (mit **Akteneinsicht**) ist im Anwendungsbereich des AVG (§§ 17, 37) sowie des AbgVG (§§ 52, 79) geregelt, die **Verletzung des rechtlichen Gehörs** stellt eine Rechtswidrigkeit dar. Auch im nicht hoheitlichen Bereich, wenn etwa die öffentliche Hand als Förderungsgeber auftritt, sind jedoch **Grundsätze eines fairen Verfahrens**, wozu das Parteiengehör und die Möglichkeit der Stellungnahme gehören, einzuhalten.

Die **Förderung** eines Behindertenarbeitsplatzes von 60% der Lohnkosten wurde nach einem Gutachten nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend auf 40% **herab gesetzt**. Weder der behinderte Bürger noch dessen behandelnde Ärzte waren vor dieser Entscheidung kontaktiert worden. Vom LVA wurde festgestellt, dass eine derartige Vorgangsweise den Grundsätzen eines **fairen Verfahrens widerspricht** (s.Kap 3.3.1.).

Wichtig ist aber auch, dass **Informationen**, vor allem aber **Entscheidungsbegründungen** in einer auch für Nichtjuristen **verständlichen Sprache** erfolgen. Dafür besteht ein Projekt der Landesverwaltung, das dringend weiter verfolgt und umgesetzt werden sollte. Viele Anfragen an den LVA resultieren daraus, dass Entscheidungen von Bürgern nicht verstanden werden und erst in verständlicher Weise erklärt werden müssen (und dann oft akzeptiert werden).

1.3. Vom Umgang mit Informationen

Historisch gesehen geht die "öffentliche" Verwaltung auf den **Polizeistaat** des 18. und 19. Jahrhunderts zurück, zu dessen Grundsätzen das **Fehlen subjektiver Rechte** und **Geheimhaltung** gehörten. Noch heute hat der Grundsatz der **Amtsverschwiegenheit** in Österreich Verfassungsrang. Art 20 Abs 3 B-VG verpflichtete bis 1987 alle Verwaltungsorgane zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Mit der Verfassungsnovelle 1987 wurde die Amtsverschwiegenheit auf Tatsachen eingeschränkt, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Gleichzeitig wurde Art 20 B-VG durch Absatz 4 ergänzt, wonach alle Organe verpflichtet sind, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegen steht. Auf dieser Grundlage regeln Auskunftsgesetze des Bundes und der Länder das Verfahren und die Gründe für eine Verweigerung der Auskunft.

Eine Weiterentwicklung zu einer transparenten Verwaltung stellen gesetzliche Regelungen dar, welche generell den Bürgern und der Öffentlichkeit Einblicke in Dokumente der öffentlichen Verwaltung geben (freedom of information act). In Umkehrung des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit werden mit gewissen Beschränkungen im Interesse des Datenschutzes, der nationalen Sicherheit oder bei strafrechtlichen Ermittlungen alle Akten der Verwaltung zugänglich gemacht.

Vorreiter war mit der "Druckfreiheitsverordnung" von 1776 **Schweden**, das noch heute vielfach als Vorbild für die "**gläserne Verwaltung**" gilt. Später folgten Finnland 1951, die USA 1966, Dänemark und Norwegen 1970, Frankreich 1978 und weitere Staaten. Inzwischen gibt es auch in einigen deutschen Bundesländern und Schweizer Kantonen derartige Regelungen.

Auch im Bereich des Informationszuganges spielt inzwischen das **Gemeinschaftsrecht** eine Rolle. Die vom EU-Rat erlassene Richtlinie Nr. 90/313 über den freien Zugang zu **Informationen über die Umwelt** verpflichtet die Mitglieder zur Umsetzung in das innerstaatliche Recht. **Umweltinformationsgesetze** auf Bundes- und Landesebene gewähren nun einen über die bisherigen Auskunftsgesetze hinaus gehenden **Zugang zu jenen Informationen**, welche den Zustand der **Umwelt** betreffen, aber auch über Maßnahmen und Tätigkeiten, die diesen Zustand negativ beeinflussen (können) oder zum Schutz der Umwelt bestehen oder geplant sind.

Diese **Einschränkungen der Amtsverschwiegenheit** scheinen an der österreichischen Verwaltung fast **spurlos vorbei gegangen** zu sein. Man gewinnt oft den Eindruck, weder die Verfassungsnovelle 1987 noch die Auskunfts- und Umweltinformationsgesetze seien von der Verwaltung zur Kenntnis genommen worden.

Der Sohn eines verstorbenen Altersheimbewohners wurde zum **Rückersatz von Sozialhilfe** verpflichtet. Eine Abrechnung über die Sozialhilfeaufwendungen sowie die Verwendung des Einkommens und der Ersparnisse seines Vaters wurde ihm von der BH unter Hinweis auf den **Datenschutz** verweigert.

In einem **Bauverfahren** nahm der Nachbar Einsicht in die Projektunterlagen, im Bauamt wurde ein Teil der **Pläne abgedeckt** mit der Begründung, als Nachbar hätte er nur Parteistellung hinsichtlich der einen Seite des Gebäudes; die Pläne der von seinem Grundstück abgewandten Gebäudeseite gingen ihn hingegen nichts an und unterlägen der **Amtsverschwiegenheit.**

Die Bewohner eines Wohnblocks wurden mittels Anschlag vom gewerbebehördlichen Bewilligungsverfahren für eine **LKW-Garage** auf der gegenüber liegenden Straßenseite informiert. Die im Bauverfahren vom Bürgermeister **verweigerte Parteistellung** mussten sie über die Berufungsbehörde erkämpfen. Bei Einsicht in den Bauakt wurden der gewerbebehördliche Bescheid und die Ermittlungsergebnisse aus dem Gewerbeakt **von der Akteneinsicht ausgenommen** mit dem Hinweis, sie müssten sich deswegen an die BH wenden. Diese **verweigerte** ihnen **mangels Parteistellung** die **Einsicht** in diese Unterlagen.

In solchen Fällen gewinnt man den Eindruck, **übertriebene Geheimhaltung** schüre das **Misstrauen** der Bürger, bei der Entscheidungsfindung der Behörde könne nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sein. **Größere Offenheit** und Informationsbereitschaft der Verwaltung könnten **Misstrauen abbauen** und möglicherweise Rechtsmittelinstanzen und Kontrolleinrichtungen manche Beschwerde und den damit verbundenen Aufwand ersparen.

Tatsächlich ergibt die Prüfung mancher Beschwerde anhand von Akten, in die der Beschwerdeführer nicht Einsicht nehmen konnte, dass die kritisierte Entscheidung wohl begründet und gerechtfertigt war und dies bei Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen auch dem Beschwerdeführer nachvollziehbar erklärt werden kann.

1.4. Vom Umgang mit Briefen

Bürger wenden sich schriftlich nicht nur in anhängigen Verfahren, sondern auch in **anderen Angelegenheiten** an staatliche Einrichtungen. Selbst wenn kein Zusammenhang mit einem Verfahren oder keine Parteistellung gegeben ist, wird zu prüfen sein, ob nicht ein **Auskunftsersuchen** im Sinne des Auskunftsoder des Umweltinformationsgesetzes vorliegt. In diesem Falle wären die Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 8 Wochen zu erteilen (oder bescheidmäßig zu verweigern). Denkbar wäre auch, dass ein solches Schreiben als **Petition** im Sinne der Vorarlberger Landesverfassung aufzufassen und innerhalb von 3 Monaten zu beantworten ist.

Die **Nichtbeantwortung von Schreiben** durch eine Gemeinde sowie die LReg führte auch zu zwei in diesem Bericht geschilderten **Beschwerden** von Bürgern, die sich **nicht ernst genommen** fühlten, sowie die Anregung, Eingaben von Bürgern in vertretbarer Zeit zu beantworten (s Kap 3.2.4., 3.4.12.).

Gemäß § 13 Abs 6 AVG ist die Behörde nicht verpflichtet, Eingaben, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, zu behandeln. Dennoch gehört es zu den Grundsätzen des **gesellschaftlichen Anstandes** und einer guten Verwaltung, Schreiben zu **beantworten** oder an die dafür zuständige Stelle **weiter zu leiten**. Gemäß Art 14 Abs 1 des Europäischen **Kodex für gute Verwaltungspraxis** ist für jedes Schreiben innerhalb von 2 Wochen eine Empfangsbestätigung auszustellen, wenn innerhalb dieser Frist keine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden kann.

Der Kodex sieht allerdings in Art 14 Abs 3 eine **Ausnahme** für jene Fälle vor, in denen Schreiben bzw Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters den Tatbestand des **Missbrauchs** erfüllen; dann muss weder eine Empfangsbestätigung noch eine Antwort übermittelt werden. Auch in diesen Fällen ist aber zumindest eine formale Antwort zu empfehlen, allenfalls verbunden mit dem Hinweis, dass künftig derartige Schreiben nicht mehr beantwortet werden.

1.5. Vom Umgang mit der Zeit

Ein regelmäßiger Beschwerdepunkt ist die **Verfahrensdauer**. Während die Verwaltung in Vorarlberg zu Recht stolz ist auf die erreichte **Beschleunigung** von Betriebsanlagenverfahren, muss in anderen Bereichen immer wieder festgestellt werden, dass Verfahren **unnötig verzögert** werden und von einer zügigen Bearbeitung keine Rede sein kann.

§ 73 Abs 1 AVG verpflichtet die Behörde, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, die 6-Monats-Frist stellt lediglich die äußerste Grenze dar, nach der auf (Devolutions-)Antrag die Zuständigkeit auf die Oberbehörde übergeht. Mitunter zeigen sich Behörden verwundert über die Beanstandung einer Verzögerung, obwohl seit Antragstellung noch keine 6 Monate verstrichen sind. Maßstab für die Überprüfung der Verfahrensdauer ist die Frage, ob eine allfällige Verzögerung sachlich gerechtfertigt ist und nicht ausschließlich die Einhaltung der 6-Monats-Frist.

Nicht nur die Verfahrensdauer, sondern auch der Zeitaufwand der Bürger für Behördengänge ist ein Aspekt der "Kundenfreundlichkeit". Durch Bürgerinformationsstellen, Internet und Anführung des Sachbearbeiters (samt Telefonnummer) in Schreiben wird der Umgang mit vielen Amtsstellen erleichtert und eine lange Suche nach der zuständigen Stelle verhindert.

Wünschenswert ist auch die verstärkte Möglichkeit von **Terminvereinbarungen**, wie dies im Geschäftsund Privatleben durchaus üblich ist. Bürger, die sich möglicher Weise für einen Behördengang extra dienstfrei nehmen und dann in einer Schlange vor der Tür eines Sachbearbeiters **warten** müssen, fühlen sich dann schnell als bloße **Bittsteller**.

1.6. Vom persönlichen Umgang mit dem Bürger

Die gesellschaftlichen Anstandsregeln müssen Grundlage für den persönlichen wie schriftlichen Umgang zwischen Verwaltungsorganen und Bürgern sein. Verwaltungsorgane haben es – mit einer gewissen Konzentration auf bestimmte Abteilungen – mitunter mit schwierigen Menschen zu tun, die sich selbst über derartige Regeln hinweg setzen. Dennoch muss von öffentlichen Organen erwartet werden, dass sie auch in solchen Situationen Ruhe und Sachlichkeit bewahren und sich um einen höflichen Umgang mit den Bürgern bemühen. Dies schließt nicht aus, dass klare Grenzen gesetzt und bestimmte Verhaltensweisen deutlich zurückgewiesen werden.

Wenn sich Bürger in einer persönlich **schwierigen Situation** befinden, muss auch ein entsprechend **sensibler Umgang** erwartet werden. Dass dies nicht immer der Fall ist, zeigt folgender Fall:

Ein Tischler verlor bei einem Unfall eine Hand. Die Hand konnte ihm zwar wieder angenäht werden, war jedoch in der Funktion wesentlich eingeschränkt. Dies gefährdete auch die wirtschaftliche Existenz seiner Familie. Bei Überprüfung des Pflegegutachtens verglich der Amtsarzt die Behinderung mit seiner eigenen Erfahrung, als er kurze Zeit eine Hand im Gips hatte. Einige seiner Äußerungen wurden vom Antragsteller und seiner Gattin als erniedrigend empfunden. Vom LVA wurden diese Äußerungen und die mangelnde Sensibilität des Amtsarztes in Kritik gezogen. Der Bezirkshauptmann wurde ersucht darauf hin zu wirken, dass der Amtsarzt künftig ein für einen Landesbeamten und Arzt angemessenes Verhalten an den Tag legt.

Beschwerden über **persönliches Fehlverhalten** öffentlich Bediensteter werden vom LVA **geprüft**, kommen aber erfreulicher Weise eher selten vor. Bei entsprechenden Anhaltspunkten werden selbstverständlich **auch Bürger** darauf hingewiesen, dass auch sie mit der Behörde und ihren Vertretern einen höflichen und **anständigen Umgang** pflegen sollten.

1.7. Vom Umgang mit Fehlern

In der Verwaltung arbeiten **Menschen**, wo Menschen arbeiten, passieren **Fehler**. Auch wenn es dem Selbstbild der Vorarlberger **Landesverwaltung** nicht entsprechen mag, ist auch diese **nicht unfehlbar**. Mancher Fehler wird erst dadurch, dass er **nicht zugestanden**, **nicht ausgebessert** und nicht zum Gegenstand einer **Entschuldigung** gemacht wird, zu einem **Missstand** im eigentlichen Sinne.

Auf Gemeindeebene ist die Bereitschaft, Fehler zuzugeben und nach Möglichkeit zu beseitigen, noch relativ häufig anzutreffen. Hingegen scheint die **Bereitschaft** der Landesverwaltung **gering**, selbst offensichtliche **Fehler zuzugestehen**. Mitunter werden festgestellte Rechtswidrigkeiten damit quittiert, die Verwaltungsbehörde habe eben eine **andere Rechtsauffassung**. Anregungen zur Verbesserung der Verwaltungspraxis werden damit beantwortet, dass dies ohnehin **schon immer so gehandhabt** werde.

Ein typisches Beispiel dafür war die Antwort der LReg auf die in diesem Bericht (Kap 3.1.1.) geschilderte Empfehlung des LVA an die Gemeindeaufsichtsbehörde, Rechtswidrigkeiten mit aller Deutlichkeit festzustellen und den Beschwerdeführer vom Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens zu verständigen. Trotz Dokumentation zweier Fälle, in denen weder die Rechtswidrigkeit gegenüber der Gemeinde deutlich festgestellt noch der Beschwerdeführer über das Prüfergebnis informiert wurde, beantwortete die LReg die Empfehlung damit, dass dies auch in der Vergangenheit bereits regelmäßig erfolgt sei.

Bürger können erwarten, dass **Fehler** der Behörden - soweit noch möglich - **ausgebessert** werden. Darüber hinaus erscheint bei fehlerhaften Entscheidungen, Verfahrensfehlern und persönlichen Fehlleistungen in jedem Falle eine **Entschuldigung angebracht**. Als ein **Rechenfehler** bei der Einkommensberechnung für die Wohnbeihilfe vom LVA festgestellt und von der Abteilung korrigiert worden war, merkte die Bürgerin beim Dank an den LVA an: "Entschuldigen hätten sie sich aber schon können!" Dies veranlasste den LVA zur **Empfehlung**, die Landesbediensteten ausdrücklich darauf hinzuweisen, sich für Fehler, den in unserer Gesellschaft üblichen Anstandsregeln entsprechend, bei den betroffenen Bürgern zu entschuldigen. Diese Empfehlung führte zu einem entsprechenden **Erlass des Landesamtsdirektors**, versehen mit dem Hinweis, die vom LVA empfohlene Vorgangsweise sei in der Landesverwaltung durchaus die Regel (Bericht 1998, Kap 4.3.3.).

Ein offenerer Umgang der Behörden mit Fehlern würde meines Erachtens zu einem besseren Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgern beitragen. Ich bin auch der Überzeugung, dass Bürger mehr Verständnis, als von vielen Beamten vermutet, dafür haben, dass auch öffentlich Bedienstete Fehler machen. Die Bürger erwarten aber zu Recht, dass solche Fehler zugestanden und nach Möglichkeit ausgebessert werden und sich auch Verwaltungsorgane dafür entschuldigen.

1.8. Merkmale einer bürgerfreundlichen Verwaltung

Zusammenfassend erwarte ich mir von einer bürgerfreundlichen Verwaltung,

- dass sie sich nicht auf formalen Gesetzesvollzug beschränkt, sondern im Rahmen des Ermessenspielraumes eine gerechte und angemessene Lösung unter Vermeidung von Härten anstrebt und um einen fairen Ausgleich öffentlicher und privater Interessen bemüht ist;
- dass sie ihren Informationsvorsprung nicht als Machtinstrument einsetzt, sondern durch verständliche Weitergabe von Informationen und Anleitung eine faire Teilnahme der Bürger am Verfahren ermöglicht;
- dass sie sich **nicht hinter** dem **Amtsgeheimnis versteckt**, sondern **offen** ist gegenüber dem Bürger, dies unter Beachtung des **Datenschutzes** und gewichtiger öffentlicher sowie privater Interessen;
- dass sie sich beim Umgang mit dem Bürger an gesellschaftliche Formen hält, wozu Höflichkeit, sensibles Eingehen auf Problemfälle, Ermöglichung und Einhaltung von Terminvereinbarungen, Beantwortung von Anfragen und Entschuldigung für Fehlleistungen gehören.

2. Allgemeiner Teil

2.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Wahl und Tätigkeit des LVA von Vorarlberg wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen und findet sich nun in Art 59, 60 und 61 Landesverfassung (künftig: LV). Der LVA wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gewählt, einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag. Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, wird durch die sechsjährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die weit gehende organisatorische Selbständigkeit (Einrichtung des Büros, Bestellung der Mitarbeiter, Verfügung über Haushaltsmittel) gestärkt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig, bei Verhinderung der Amtsausübung durch mehr als 6 Monate erfolgt eine Neuwahl.

Nähere Bestimmungen enthält das **Gesetz über den Landesvolksanwalt**, LGBl.Nr 29/1985. Mit der Novelle LGBl Nr 14/1987 wurde die **öffentliche Ausschreibung** und die **Anhörung** der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber im **Volksanwaltsausschuss** festgelegt (§ 6a). Mehrere kleine Novellen ab 1998 betrafen vor allem die Bezugsregelungen. Die angeführten Artikel der Landesverfassung sowie das Gesetz über den Landesvolksanwalt (künftig: LVA-G) sind im Anhang wiedergegeben.

2.1.1. Zuständigkeit

Der LVA wird bestellt zur **Beratung** der Bürger und **Prüfung ihrer Beschwerden** betreffend die **Verwaltung** des Landes. Dazu gehören gemäß § 2 Abs 5 LVA-G:

- alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden;
- die Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden**, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als **Träger von Privatrechten**.

2.1.2. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Der LVA hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Dies ermöglicht auch in anhängigen Verfahren beratend und mitunter vermittelnd tätig zu werden (Art 59 Abs 2 1. Fall LV, § 2 Abs 1 1. Satz LVA-G).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jedermann kann beim LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Der LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind, soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten betreffen, an die Landesregierung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrechten an den Gemeindevorstand weiter zu geben (§ 3 Abs 5 LVA-G).

Beantragte Missstandsprüfungen: Jedermann kann sich beim LVA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G).

Amtswegige Missstandsprüfungen: Der LVA ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G).

Empfehlungen an oberste Organe: Der LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies dem LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 2 LVA-G).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Der LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag des LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der Landesregierung oder des LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem LVA und der Landesregierung über die Zuständigkeit des LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in Art 148i iVm Art 148e und 148f B-VG.

2.2. Büro, Mitarbeiter und Bürgerkontakte

Am **Personalstand** und der räumlichen Situation hat sich im Berichtsjahr nichts geändert. Dank des großen Engagements der MitarbeiterInnen konnten trotz stark gestiegenen Arbeitsanfalles die Anliegen der BürgerInnen in vertretbarer Zeit geprüft und erledigt werden. Viele Bürger wenden sich in Notlagen und oft in Unkenntnis der Aufgaben an das Büro des LVA. Das **Sekretariat** unterstützt nicht nur den LVA in den anhängigen Fällen, sondern ist daher für viele Menschen auch **erster Ansprechpartner**. Spontane Vorsprachen, zahlreiche Anrufe nehmen Arbeitszeit, Kompetenz, Freundlichkeit und Geduld der beiden Mitarbeiterinnen stark in Anspruch.

2.2.1. Vorsprachen und Telefonate

Zusätzlich zu 339 vereinbarten Terminen sprachen im Berichtsjahr **215 Bürger ohne Termin** vor, vor allem aus dem Bezirk Bregenz. Manche Anliegen lagen außerhalb der Zuständigkeit, wie familien- (3), miet- (7), erb- (3) oder sonstige privatrechtliche (39) Fragen oder Probleme mit Führerschein (8), Fremdenrecht (7), Steuern (3) oder Sozialversicherung (7).

Neben den Telefonaten des LVA und des juristischen Mitarbeiters wurden vom Büro **2829 Anrufe** registriert, dies sind 298 (11,8%) mehr als im Vorjahr. 45% der Anrufer waren weiblich, 55% männlich. Auch viele dieser Anliegen lagen außerhalb der Zuständigkeit, wie **Familienrecht (51)**, Mietrecht (22), Erbrecht (14), Sachwalterschaften (10), Arbeitsrecht (9) und sonstige privatrechtliche Fragen, insbesondere **Konsumentenprobleme** (327).

Im Zuge des Auskunftsdienstes werden Besucher und Anrufer von den Mitarbeitern des LVA grundsätzlich nicht ab-, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtsschutzeinrichtung weiter verwiesen. 395 Bürger wurden auf die Amtstage bei Gericht oder die (unentgeltliche) Beratungsmöglichkeit bei Rechtsanwälten, 32 auf den Patientenanwalt, 20 auf die Konsumentenberatung der Arbeiterkammer, 19 auf andere Beratungsstellen hin gewiesen.

Zahlreiche Anrufe betrafen Angelegenheiten der **Bundesverwaltung**, wie Sozialversicherung und Pension (53), Führerschein (35), Fremden- (14) und Kraftfahrrecht (12) sowie Steuern und Bundesabgaben (92, davon 67 gerichtliche Eintragungsgebühren bei Wohnbauförderung). 183 Anrufer und 20 Besucher wurden an die **Volksanwaltschaft** des Bundes verwiesen. In je 18 Fällen waren Exekutivbeamte und Gerichtsurteile, in 13 Rechtsanwälte und ihre Kostennoten Anlass für Anfragen und Beschwerden.

2.2.2. Form der Kontaktaufnahme

Wiederum wurde erfasst, wie sich Bürger an den LVA wenden. Maßgebend für die Zuordnung ist die Erstinformation, die zur Anlegung des Aktes führt (nicht schon eine telefonische Terminvereinbarung).
Führt bereits ein Telefonat zur Einleitung des Verfahrens, ist dies maßgebend, auch wenn noch Briefe,
Besprechungen oder Augenscheine folgen. Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet.

In über drei Viertel der Fälle wurde aufgrund eines mündlichen Vorbringens ein Verfahren eingeleitet, wobei persönliche Vorsprachen (+13%) nun öfter zur Einleitung des Verfahrens führten im Vergleich zur Anlegung eines Aktes bereits beim ersten telefonischen Kontakt. Schriftliches Vorbringen (+44%) hat entgegen dem Trend der letzten beiden Jahre wieder an Bedeutung gewonnen.

Form der Erstinformation	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	293	35,9
Telefonat mit Beratung und Information	288	35,3
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	43	5,3
Summe mündliches Vorbringen	624	76,5
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	94	11,5
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	46	5,6
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	37	4,5
Summe schriftliches Vorbringen	177	21,6
Überwiesen von VA oder anderer Institution	7	0,9
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	8	1,0
Gesamtsumme	816	100

2.2.3. Persönliche Merkmale der Klienten

Überwiegend **private Bürger** wenden sich mit ihren Anliegen und Problemen an den LVA. Immer wieder nehmen aber auch Vertreter von **Behörden**, **Bürgerinitiativen**, **Unternehmen** und **Sozialinstitutionen** die Dienste des LVA in Anspruch:

Beschwerdeführer / Klient	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	428	52,5
Privatperson, weiblich	258	31,6
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	60	7,4
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn,)	20	2,4
Unternehmen, Unternehmensvertreter	17	2,1
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	6	0,7
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	8	1,0
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	11	1,3
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	8	1,0
Insgesamt	816	100

2.2.4. Regionale Herkunft

Sieht man von amtswegigen Verfahren, landesweiten Institutionen und Personen ab, deren Wohnort nicht zugeordnet werden konnte, wohnten 777 Klienten in Vorarlberg, 14 in anderen Bundesländern und 13 im europäischen Ausland.

Der Anteil der aus dem politischen **Bezirk Bregenz** (Sitz des LVA), aber auch dem Bezirk Feldkirch stammenden Klienten ist etwas **höher** als dies dem Bevölkerungsanteil entspricht, insgesamt ergibt sich aber eine relativ gleichmäßige Verteilung.

Politischer Bezirk	Bevölkerur	ng (31.12.2002)	Beschwerdeführer / Klient		
(Wohnort)	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen	
Bludenz	68.070	18,3 %	17,4 %	135	
Bregenz	127.947	34,4 %	36,8 %	286	
Dornbirn	78.572	21,1 %	18,4 %	143	
Feldkirch	97.770	26,2 %	27,4 %	213	
Vorarlberg gesamt	372.359	100 %	100 %	777	

Auch aus **kleineren Talschaften** finden Bürger den Weg zum LVA, wie etwa aus dem Brandner Tal (6), dem Großen (6) und dem Kleinen Walsertal (8) sowie der Region Klostertal/Arlberg (17). Aus dem **Bregenzerwald** stammten 62 Klienten; im Vergleich zum Bevölkerungsanteil **überrepräsentiert** sind wiederum das **Leiblachtal** mit 39 (5,0 % gegenüber 3,9 % Bevölkerungsanteil) und das **Montafon** mit 48 Klienten (6,3 % gegenüber 4,8 %).

2.2.5. Sprechtage und Ortsaugenscheine

Vom LVA und dem juristischen Mitarbeiter wurden zwölf Augenscheine und 26 auswärtige Besprechungen durchgeführt. Neben einem Telefonsprechtag im Medienhaus Schwarzach stand der LVA auch bei den Sprechtagen der Volksanwälte des Bundes für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung:

Datum	Ort	zusammen mit Volksanwalt
17.04.2002	Medienhaus Schwarzach	
24.06.2002	BH Dornbirn	Mag Ewald Stadler
24.06.2002	BH Feldkirch	Mag Ewald Stadler
03.09.2002	BH Feldkirch	Dr Peter Kostelka
03.09.2002	Rathaus Bludenz	Dr Peter Kostelka
04.09.2002	BH Dornbirn	Dr Peter Kostelka
04.09.2002	Bregenz, Büro LVA	Dr Peter Kostelka

2.3. Institutionelle Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit

2.3.1. Berichte an den Landtag

In der Sitzung des Volksanwaltsausschusses vom 30.10.2002 erstattete der LVA seinen mündlichen Bericht über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle. Gegenstand der Sitzung war auch der Tätigkeitsbericht 2001, welcher in der Landtagssitzung vom 13.11.2002 öffentlich beraten wurde.

Einer guten Tradition folgend nahm der LVA auch an den anderen **Sitzungen des Landtages** teil, was immer wieder Gelegenheit zu persönlichen Kontakten und Aussprachen mit Mitgliedern des Landtages sowie der Vorarlberger Landesregierung bietet.

Für die gute Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Landtag, dem Volksanwaltsausschuss sowie den Landtagsfraktionen möchte ich den Abgeordneten und Mitarbeitern des Landtages, insbesondere Herrn Landtagspräsident Manfred Dörler und Herrn Klubobmann Dr Günther Keckeis als Vorsitzendem des Volksanwaltsausschusses herzlich danken.

2.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Auch mit den meisten **Behördenvertretern** des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und im allgemeinen problemlose **Zusammenarbeit**, wofür ich mich ebenfalls bedanken darf. Gerade wegen der sich aus der Aufgabenstellung des LVA ergebenden **Auffassungsunterschiede** ist ein guter Kontakt mit allen Behörden wichtig. Oft sind **persönliche Gespräche** mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern viel informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht auch mit der Volksanwaltschaft des Bundes, dem Tiroler LVA sowie dem Vorarlberger Patientenanwalt. Am 06.05.2002 nahm der LVA am Festakt "25 Jahre Volksanwaltschaft" im Parlament in Wien teil. In Anwesenheit des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, der Präsidenten des National- und Bundesrates sowie der Höchstgerichte wurde die Bedeutung dieser relativ jungen Verfassungsinstitution ausführlich gewürdigt.

Der **Verfassungstag** am 01.10.2002 in Wien stand im Zeichen der Würdigung der Verdienste des ausscheidenden VfGH-Präsidenten Univ-Prof Dr Ludwig Adamovich sowie eines Vortrages über die Garantie einer verfassungsmäßigen Gesetzgebung durch den VfGH von Univ-Prof DDr Barfuß.

2.3.3. Internationale Kontakte

Die **IV. Europäische Ombudsmannkonferenz in Krakau** vom 22.-24.05.2002 stand unter dem Motto "Die Rolle des Ombudsmannes zu Beginn des 21. Jahrhunderts". Nach der Eröffnung durch Staatspräsident Aleksander Kwasniewski widmete sich die Konferenz thematisch der Rolle des Ombudsmannes in extremen Situationen, dem Schutz von Flüchtlingen und der Effizienz der Tätigkeit des Ombudsmannes. Ein Besuch des Vernichtungslagers Auschwitz führte drastisch vor Augen, welche furchtbaren Folgen die Missachtung von Menschenrechten nach sich ziehen kann.

Im Anschluss an die Konferenz fand am 24.05.2002 die Vollversammlung des Europäischen Ombudsmanninstitutes statt, bei welcher der LVA von Südtirol, Dr Werner Palla, zum neuen Präsidenten und die Ombudsleute der Republik Polen Prof Andrzej Zoll und des Kantons St Gallen Markus Kägi zu Vizepräsidenten gewählt wurden. Der LVA von Vorarlberg wurde zum neuen Schatzmeister gewählt, der frühere Vorarlberger LVA MMagDr Nikolaus Schwärzler als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und der LVA von Tirol Dr Johannes Pezzei als Schriftführer bestätigt. Weitere Vorstandsmitglieder des EOI, das seinen Sitz in Innsbruck hat, stammen aus Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Spanien und der Russischen Föderation.

Als **Vorstandsmitglied des EOI** nahm der LVA an den beiden Sitzungen des alten/neuen Vorstandes in Krakau sowie an den Sitzungen am 12.04. und 26.07.2002 in Innsbruck teil.

Gelegenheit zum Gedankenaustausch boten ein Treffen der **Ombudsleute der Alpenländer** in Braunwald/Schweiz am 18.01.2002 sowie die **Regionalkonferenz** der deutschsprachigen Ombudsleute und Petitionsausschüsse im Anschluss an den Festakt der Volksanwaltschaft am 06.05.2002 in Wien.

Zentrale Themen der Europäischen Regionalkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Institutes vom 05.-07.12.2002 in Laibach waren die Unabhängigkeit des Ombudsmannes und seine Beziehungen zu politischen Institutionen, Zivilgesellschaft und Medien.

2.3.4. Öffentlichkeitsarbeit

Ein großer **Bekanntheitsgrad**, das **Ansehen** in der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit, auf **Missstände** auch **öffentlich** hinweisen zu können, tragen wesentlich zur Wirksamkeit von Ombudsinstitutionen bei.

Dem Thema "Ombudsmann und Öffentlichkeitsarbeit" war daher vom 13.-16.06.2002 ein Seminar im Landesbildungszentrum Schloss Hofen gewidmet. Neben dem LVA, welcher das Seminar zusammen mit seinem Tiroler Kollegen organisiert hat, nahmen 9 Ombudsleute aus der Schweiz, Tirol und Südtirol und einzelne führende Mitarbeiter daran teil.

Der **Tätigkeitsbericht 2001** wurde mit einer Presseaussendung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, betroffenen Bürgern und Behörden, öffentlichen und privaten Institutionen, Bibliotheken und Amtskollegen übermittelt und im **Internet verfügbar** gemacht.

Neben dem Tätigkeitsbericht war eine Reihe von Einzelfällen Gegenstand der Berichterstattung regionaler Medien. Die "Vorarlberger Nachrichten" widmeten der Tätigkeit des LVA mehrere Sonderseiten, so zur Problematik der Vorschreibung von Gerichtsgebühren trotz Wohnbauförderung (Bericht 2001, Kap. 3.2.6.), der Ablehnung der Tagesmütterbetreuung (Kap 3.1.5.) und eines Schadenersatzes nach der Erteilung einer Baubewilligung in einem Hangrutschgebiet (Bericht 2001, Kap.3.5.5.) sowie Problemen bei der Verbauung eines Wildbaches.

Drei Fälle wurden in der Österreichweit ausgestrahlten ORF-Fernsehsendung "Volksanwalt – Gleiches Recht für alle" vorgestellt: Am 18.05.2002 der Fall einer Pensionistin, deren Pflegegeldantrag abgelehnt wurde, weil Land und Bund sich gegenseitig die Verantwortung zuschoben (Kap 3.1.2.), am 15.06.2002 der Streit um einen Handymast in einem Siedlungsgebiet (Bericht 2000, Kap 6.8.) sowie der Konflikt um ein in den 60-iger Jahren gekauftes Baugrundstück, auf welchem das geplante Ferienhaus nicht mehr errichtet werden darf (Kap 3.4.1.).

Im **Internet** präsentiert sich der LVA bisher nur im Rahmen der Homepage des Landes mit allgemeiner Information und aktuellen Tätigkeitsberichten. Trotzdem verzeichnete die LVA-Seite von Juli 2002 bis Juli 2003 **15.770 Zugriffe**, dies sind **monatlich 673**.

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Internet wurde die **Erstellung einer eigenen Homepage** mit Informationen über Tätigkeit, Zuständigkeiten und Möglichkeiten des LVA sowie Links zu weiteren Informationen und Beratungsstellen sowie die Erarbeitung eines **neuen visuellen Erscheinungsbildes** in Angriff genommen.

2.4. Geschäftsanfall

2.4.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahre 2002 wurden insgesamt **816 Fälle** aktenmäßig erfasst, die höchste je erreichte Zahl. In der nachfolgenden Aufstellung sind diese nach Verfahrensarten (Aktenzeichen) angeführt einschließlich der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre.

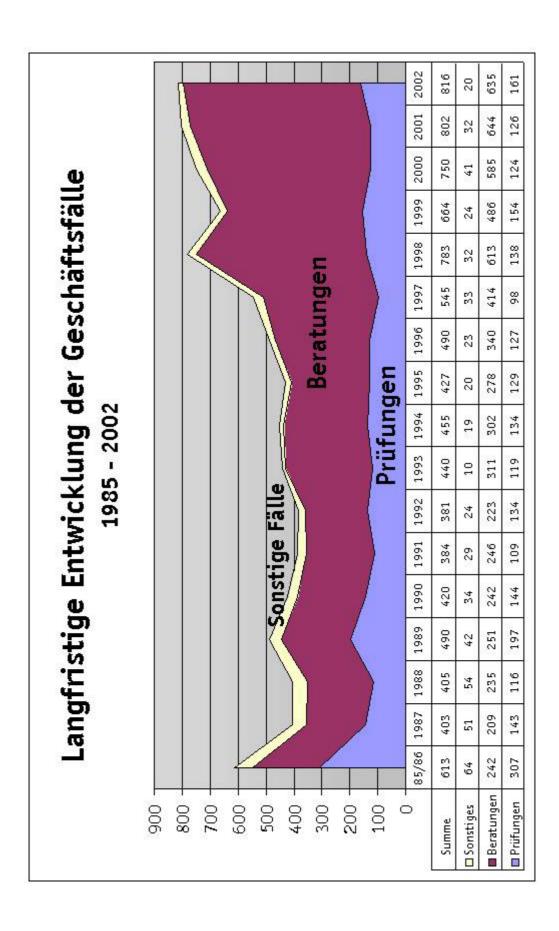
Während die Auskunfts- und Beratungsfälle nahezu gleich geblieben und die Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung zurück gegangen sind, zeigen die Missstandsprüfungen gegenüber dem Vorjahr einen erheblichen Anstieg. Infolge der weiteren Steigerung des Anfalles ist die Zahl der zum Jahresende anhängig gebliebenen Fälle erstmals seit 1997 wieder geringfügig angestiegen.

Verfahren	Akten- zeichen	Jahres anfall 2000	Jahres anfall 2001	Offen 31.12. 2001	Jahres anfall 2002	Erledi- gungen 2002	Offen 31.12. 2002
amtswegige Miss- standsprüfungen	аМР	8	14	4	13	14	3
Anregungen zur Gesetzgebung	AnGe	8	8	0	0	0	0
Anregungen zur Verwaltung	AnVe	14	15	0	9	7	2
Auskunft und Beratung	AuBe	585	644	21	635	625	31
beantragte Miss- standsprüfungen	bMP	99	112	29	148	154	23
Empfehlungen an oberste Organe	EO	4	3	1	5	6	0
Patienten- angelegenheiten	PA	17	0(3)	0	0 (5)	0	0
Ratschlag an die Allgemeinheit	RA	0	0	0	0	0	0
Verordnungs- prüfung	VP	3	1	0	1	1	0
Sonderregister	S	12	5	0	5	5	0
Insgesamt		750	802	55	816	812	59

2.4.2. Langfristige Entwicklung

Die langfristige Entwicklung zeigt die zunehmende Bedeutung der Beratungstätigkeit des LVA. Die Prüfung behaupteter oder vermuteter Missstände ist gegenüber den ersten Jahren zurückgegangen, in den letzten Jahren mit geringen Schwankungen jedoch relativ konstant geblieben und im Jahre 2002 wieder deutlich gestiegen. In der nachfolgenden Grafik wird unterschieden zwischen Prüfungsverfahren (beantragte und amtswegige Missstandsprüfungen, von 1998 bis 2000 gesondert erfasste Patientenbeschwerden), Auskunfts- und Beratungsakten sowie sonstigen Geschäftsfällen (Anregungen, Empfehlungen, Verordnungsprüfungen ...).

Grafik 1: Entwicklung der Geschäftsfälle 1985 - 2002



2.4.3. Betroffene Behörden

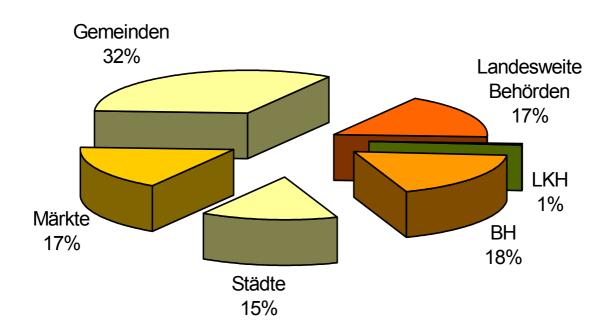
In der nachfolgenden Aufstellung sind wiederum jene **Behörden und Institutionen** angeführt, die im Jahre 2002 von Beschwerden und Auskunftsersuchen betroffen waren, ob im Rahmen der **Hoheits-** oder der **Privatwirtschaftsverwaltung**. In Einzelfällen betraf dies **mehrere Behörden**, etwa eine Gemeinde und deren Aufsichtsbehörde, eine BH als Straf- und den UVS als Berufungsbehörde oder bei Umwidmungen die Gemeindevertretung mit der genehmigenden Landesregierung.

Fälle, welche Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren **Bundesverwaltung** tätige Landesbehörden betrafen, wurden nur erfasst, wenn der LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war. Meist handelt es sich um Beratungen oder um Prüfungen, welche an die Volksanwaltschaft in Wien abgetreten wurden. Mitunter läuft auch ein Verfahren des Bundes (etwa Gewerbeverfahren) parallel zu einem Verfahren innerhalb der Zuständigkeit des LVA (zB Bauverfahren), sodass sich der LVA mit beiden Verfahren befassen muss.

Behörde / Institution	Prüfungs- verfahren	Auskunfts- verfahren	Summe d. Verfahren
Landesregierung, Amt der LReg	33	63	96
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	4	8	12
Grundverkehrsbehörden	-	4	4
Unabhängiger Verwaltungssenat	5	4	9
Landesweite Behörden	42	79	121
Landeskrankenanstalten	-	4	4
BH Bludenz	3	10	13
BH Bregenz	19	37	56
BH Dornbirn	7	19	26
BH Feldkirch	13	19	32
Bezirkshauptmannschaften	42	85	127
BEREICH LANDESVERWALTUNG	84	168	252
5 Städte	23	80	103
10 Marktgemeinden	18	101	119
81 Gemeinden	36	197	233
96 Gemeinden insgesamt	77	378	455
Gemeindeverbände	-	2	2
Gemeindekrankenhäuser	-	3	3
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	77	383	460
LH/LR in Bundesangelegenheiten	-	7	7
Bezirkshauptmannschaft als Bundesbehörde	15	51	66
Gerichte, Staatsanwaltschaft	5	42	47
Andere Bundesbehörden, Sozialversicherung	3	11	14
Sonstige Bundeseinrichtungen (ÖBB, Post)	3	20	23
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	26	131	157

Von jenen Angelegenheiten, die der LVA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu bearbeiten hatte, entfielen wiederum ein gutes Drittel (252 bzw. 35,4%) auf die **Landesverwaltung** und knapp zwei Drittel (460 bzw. 64,6%) auf die **Gemeindeverwaltung**.

Grafik 2: Gegenüberstellung Landes- und Gemeindeverwaltung



2.4.4. Gegenüberstellung Städte, Marktgemeinden, Gemeinden

Bei der Aufgliederung der die **Gemeindeverwaltung** betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach der **Gemeindegröße** wird zwischen den 5 **Städten** (durchschnittliche Einwohnerzahl 26.283), den 10 **Marktgemeinden** (8.964) sowie den 81 übrigen **Gemeinden** (1.868) unterschieden. Wiederum waren **kleinere Gemeinden überdurchschnittlich** von **Prüfungs-,** vor allem aber **Auskunftsverfahren** betroffen und die Städte deutlich unterrepräsentiert. Hingegen entsprach die Inanspruchnahme aus Marktgemeinden weitgehend dem Bevölkerungsanteil:

Gemeindetypus	Bevölkerung (31.12.02)		Prüfungen	Beratungen	zusammen
	Personen	Prozentanteil		l (gerund	et)
Städte	131.414	35 %	30 %	21%	23 %
Marktgemeinden	89.639	24 %	23 %	27 %	26 %
Sonst. Gemeinden	15.306	41 %	47 %	52 %	51 %
Insgesamt	372.359	100 %	100 %	100 %	100 %

2.4.5. Aufteilung der Fälle nach Rechtsmaterien

Die Verfahren wurden nicht einem Schwerpunkt zugeordnet, sondern alle für einen Fall wesentlichen Rechtsgebiete erfasst. Angeführt sind die wichtigsten, auch über die Jahre immer wieder kehrenden Materien ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Doobtomotovio	2000	2004	2000
Rechtsmaterie Anfall	2000	2001	2002
Abfallbeseitigung/Mülltrennung	8	11	17
Abgabenverfahren	6	10	26
Agrarförderung	1	1	-
ABGB, Zivilrecht allgemein	228	239	294
AVG, Verwaltungsverfahren allgemein	36	55	131
Amtshaftung	3	3	4
Auskunftsgesetz	2	5	2
Baugesetz und Verordnungen	188	220	202
Behindertengesetz	1	5	3
Bestattungsgesetz	3	4	3
Bienenzuchtgesetz	1	2	2
Bundesverfassung (B-VG)	4	3	33
Datenschutz	2	6	11
Denkmalschutz	1	1	-
Dienstrecht der Gemeinden	13	17	5
Dienstrecht des Landes	10	3	12
Dienstrecht der Landeslehrer	1	3	3
EU-Recht	2	7	4
Familienbeihilfe	2	-	1
Familienförderung	-	2	4
Feuerpolizei	1	3	3
Finanzverfassungs-, Finanzausgleichsgesetz	1	8	9
Flurverfassung (Agrargemeinschaft, Holzstatut)	4	6	5
Förderungswesen allgemein	4	6	4
Forstrecht	5	11	3
Fremdenrecht	1	6	7
Führerschein- und Kraftfahrwesen	7	10	23
Gefahrenzonenplan / Wildbach- Lawinenverbauung	1	7	6
Gemeindegesetz (Gemeindeverwaltung)	39	39	43
Gemeindegut	2	6	1
Gemeindeordnung 1935 (Hand- und Zugdienste)	4	1	-
Gemeindewahl	3	-	2
Gerichtsgebühren, Befreiung gemäß WBFG 1984	14	15	22
Gewerbeordnung	17	34	35
Grundsteuer, Grundsteuerbefreiungsgesetz	5	7	8
Grundverkehr	10	14	8
Güter- und Seilwegegesetz	12	12	12
Hundesteuer	2	2	1
Jagdgesetz	2	2	2
Jugendwohlfahrt	11	13	14
Kanalisation, Abwassergebühren	30	38	50
Katastrophenhilfe	2	3	1
Kindergartengesetz	1	3	2
Krankenanstalten-, Spitalgesetz	2	2	4
Landesverfassung	1	1	3
LVA-Gesetz	4	2	1
Lärmstörung u. über d. Halten von Tieren, G gegen	10	16	25
Luftreinhaltegesetz	2	5	3
Later diffination gester.	L	3	

Rechtsmaterie Anfall	2000	2001	2002
Meldegesetz	4	2	4
Mietrecht	3	1	6
MTD-Ausbildungsverträge	9	4	2
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	15	18	26
Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif	2	2	2
Notwegegesetz	4	2	5
Parkplatzbewirtschaftung	1	3	3
Pflegegeldgesetz des Landes	3	2	8
Pflegegeldgesetz des Bundes	2	1	6
Raumplanungsgesetz	99	134	113
Rettungsgesetz	1	2	3
Sachwalterschaft	4	8	6
Schischulgesetz	-	2	-
Schulerhaltungsrecht, PflichtschulorganisationsG	3	3	3
Schulpflicht, Schulprobleme	4	6	2
Sicherheitspolizeigesetz	3	4	1
Sozialhilfegesetz, -verordnung	38	47	42
Sozialversicherung (ASVG)	7	7	10
Sportgesetz	-	2	1
Staatsbürgerschaftsgesetz	9	12	10
Strafrecht (StGB, StPO)	12	7	8
Straßengesetz des Bundes	5	2	3
Straßengesetz des Landes	62	74	72
Straßenverkehrsordnung	30	30	24
Tierschutzgesetz	-	2	1
Tierzuchtgesetz und -verordnung	2	2	2
Tourismusgesetz	2	1	3
Unterhaltsvorschussgesetz	2	2	2
Veranstaltungsgesetz	4	4	2
Vergabegesetz	1	-	2
Verkehrsverbund, öffentlicher Nahverkehr	3	-	8
Verwaltungsabgaben	3	1	7
Verwaltungsstrafrecht	13	27	32
Volksabstimmungen, Volksbegehren	3	1	2
Waffengesetz	5	1	-
Wasserrechtsgesetz	25	26	25
Wasserversorgung/Wassergebühren	10	7	11
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnbaufonds	37	26	36
Wohnungseigentumsrecht	12	6	7
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	5	-	3
Wohnungsvergabe durch eine Gemeinde	3	2	4
Zustellgesetz	3	1	2
Zweitwohnsitzabgabegesetz	5	9	4
5 5			

2.5. Arbeitsschwerpunkte

2.5.1. Bauverfahren

Die Anwendung des **Baugesetzes** war mit 202 Fällen wiederum **häufigster Anlass** für Bürger, sich an den LVA zu wenden. Von den 24 Prüfungen und 178 Beratungen betrafen etwa die Hälfte (100) Fragen des **Nachbarrechtes**, welche vor allem von **Nachbarn** (83) an den LVA herangetragen wurden. Im Vordergrund standen mit jeweils 33 Fällen vorhandene oder befürchtete **Immissionen** sowie Fragen des **Bauabstandes**. Anlass dazu boten **Gewerbebetriebe** (28), **Landwirtschaften** (5), **Tierhaltung** (3), **Handymasten** (3) sowie ein Bienenhaus, eine Sportanlage und ein Kinderspielplatz. **Mauern** und Zäune warfen 2 Mal, **Bäume** und Büsche an der Grenze 11 Mal (zum Teil auch ohne Zusammenhang mit einem Bauverfahren) Probleme auf.

Die Vereinbarkeit von bestehenden oder geplanten Bauwerken mit der Flächenwidmung (29), einem Bebauungsplan (7), der Baunutzungszahl (5) sowie dem Orts- und Landschaftsbild (16) wurde ebenso geprüft wie Fragen der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bei Planabweichungen (5) oder konsenslosen Bauwerken (11). Auch Probleme der Zufahrt (20), der Parkplätze und Garagen (16) und bautechnische Vorschriften (4) wurden zum Thema gemacht. 13 Verfahren betrafen die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Untätigkeit oder Säumnis der Baubehörde.

2.5.2. Raumplanung

Auf diesen Rechtsbereich entfielen 113 Fälle, davon 18 Prüfungen, 94 Beratungen sowie eine (zurückgezogene) Verordnungsprüfung. 51 Mal wurden gleichzeitig baurechtliche Fragen behandelt, vor allem die Übereinstimmung bestehender oder geplanter Bauwerke mit der Flächenwidmung (29) oder der Bestandsregelung (3).

29 Verfahren betrafen **Umwidmungen**, davon 16 **erhoffte Baulandwidmungen** (3 für **Ferienhäuser**) und 8 **Rückwidmungen** im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Flächenwidmungspläne. 4 Mal wurde eine benachbarte Umwidmung in Betriebsgebiet beanstandet, eine Grundeigentümerin fühlte sich (wegen der Grundsteuer) durch eine Baulandwidmung beschwert.

4 Fälle betrafen **Umlegungsverfahren**, 10 **Bebauungspläne**, 5 **Grundteilungsverfahren** und 6 **EKZ-Widmungen**.

2.5.3. Straßenrecht, Straßenpolizei

72 Fälle (7 Beschwerden, 64 Beratungen, 1 Anregung) betrafen das **Straßengesetz des Landes**, 3 das Straßengesetz des Bundes, 24 die **Straßenverkehrsordnung**, 23 das **Führerschein**- und **Kraftfahrwesen** (im Zuständigkeitsbereich des Bundes) sowie 12 das **Güter- und Seilwegegesetz**.

Häufigstes Anliegen war wiederum die **Grundinanspruchnahme** (oder Rückstellung) bei Verbreiterung, Verlegung, Neuanlegung oder Auflassung von Straßen (14 Fälle). 11 Fälle betrafen öffentliche **Privatstraßen**, nur 2 **Genossenschaftsstraßen**. Dabei ging es 8 Mal um das Bestehen des **Gemeingebrauches**, 3 Mal um die **Übernahme** in das öffentliche Straßennetz, 10 Mal um die **Zufahrt** zu und von öffentlichen Straßen und 9 Mal um Probleme der **Verkehrsregelung**.

Weitere Probleme warfen auf der Sondergebrauch an öffentlichen Straßen sowie öffentliche Fußwege über Privatgrund (je 5), die Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser (4), Schneeräumung (2), Straßenbauarbeiten oder Verkehrslärm (je 1), die Kosten der Straßenerhaltung (5, davon 2 die Verumlagung der Schneeräumung), Einfriedungen (Mauern, Zäune, Büsche) entlang von Straßen (6), der Bauabstand von einer Straße (3) sowie die Errichtung von Gehsteigen und Radwegen (je 1).

2.5.4. Sozialhilfe

Von insgesamt 33 Beratungen und 9 Beschwerden betrafen 22 Fälle die **Gewährung von Sozialhilfe** und 19 den **Rückersatz** von Sozialhilfekosten. Wegen eines Rückersatzes wandten sich 5 ehemalige **Sozialhilfebezieher** an den LVA sowie 14 **Angehörige**, die aufgrund ihrer **Unterhaltspflicht** Ersatz leisten sollten.

28 **Sozialhilfebezieher** bzw. Antragsteller wandten sich selbst an den LVA, in 7 Fällen wurden ihre Probleme durch **Angehörige** oder Sachwalter, in 5 Fällen durch **Sozialarbeiter** und andere betreuende Personen dargelegt.

2.5.5. Wohnbauförderung und andere Beihilfen

Neben einer Anregung und einer förmlichen Empfehlung erfolgten 27 Beratungen und 7 Prüfungen im Bereich der Wohnbauförderung. Davon entfielen 28 auf die Wohnbeihilfe: In 12 Fällen wurde die Ablehnung, in 4 Fällen die Einkommensberechnung nicht verstanden. Je 3 Mal spielte die Ausgleichszahlung bei Scheidung und die Hochrechnung einer Teilzeitbeschäftigung eine Rolle, 2 Mal die Anrechnung eines fiktiven Unterhaltes und 4 Mal die Berücksichtigung eigener Unterhaltszahlungen. Je einmal ging es um die Ablehnung wegen eines Ausbildungsverhältnisses und die Rückforderung von Wohnbeihilfe.

Fragen zur eigentlichen **Wohnbauförderung** wurden 8 Mal an den LVA heran getragen. Diese betrafen die Nichtgewährung wegen einer Ausgleichszahlung bei Scheidung, die Rückzahlung nach einer Scheidung sowie nach Vermietung der Wohnung, die Jungfamilienförderung, die Zusatzförderung für ökologischen Wohnbau sowie den Annuitätenzuschuss bei der Altbausanierung.

Die Frage der Unterstützung von Gastarbeitern aus dem Wohnbaufonds war Gegenstand von 2 Beratungen, ihre Verärgerung über die Vorschreibung von Eintragungsgebühren im Grundbuch trotz Wohnbauförderung (Bericht 2001, Kap 3.2.6.) trugen 22 Bürger an den LVA heran.

Andere Formen finanzieller Unterstützung (neben Wohnbauförderung und Sozialhilfe) waren seltener Gegenstand von Beschwerden und Anfragen: 8 betrafen das Landespflegegeld, 4 die Familienförderung, 3 die Behindertenförderung, eine die Katastrophenhilfe und 4 andere Förderungen.

2.5.6. Gemeindeverwaltung und Gemeindeabgaben

Bei Prüfungen der Gemeindeverwaltung spielen oft die Regelungen des Gemeindegesetzes (43) eine Rolle, etwa über die Zuständigkeit der Gemeindeorgane oder die Gemeindeaufsicht (6). Viele Fälle betrafen zivilrechtliche Probleme zwischen Bürgern und Gemeinden, weitere Wahlen zur Gemeindevertretung (2), die Verwaltung des Gemeindegutes (1) sowie die Abfallentsorgung bzw -lagerung (11).

Besonders häufige Probleme wirft die **Abwasserbeseitigung** (50) auf, etwa die **Kanalanschlusspflicht** (7), die **Verlegung** eines Kanals (6) sowie Beeinträchtigungen durch **Kanalbauarbeiten** (6) und die Ableitung von **Oberflächenwasser** außerhalb eines Kanals (5). **Kanalbeiträge** und -gebühren waren gleich 28 Mal Gegenstand von Anfragen und Beschwerden, in vier Fällen war dabei die **Verjährung** nachträglich vorgeschriebener Anschlussbeiträge zu prüfen.

Deutlich weniger Probleme wurden im Zusammenhang mit der **Wasserversorgung** (11) aufgeworfen, wovon 6 die Gebühren betrafen. Anlass für Ärger über **Gemeindeabgaben** boten auch die Vorschreibungen der **Grundsteuer** (8) sowie von Gebühren für **Abfall** (5), **Zweitwohnsitze** (4), **Parken** (3) und **Gästenächtigungen** (3). Von 26 verfahrensrechtlichen Abgabenproblemen betrafen 25, von 7 Problemen mit Verwaltungsabgaben 5 die Gemeindeverwaltung.

2.5.7. Verwaltungsstrafrecht

Unter den **32 Fällen** (darunter 14 Prüfungen und eine Anregung) standen Vergehen im **Straßenverkehr** (14) im Vordergrund, insbesondere Verweigerung des **Alkotestes** (7) und **Parkvergehen** (4). 2 Verfahren

betrafen **Naturschutzvergehen**, je eines **Lärmerregung** und den **Grundverkehr**. In 8 Verfahren ging es um verfahrensrechtliche Fragen, in 2 um den Vollzug der **Ersatzfreiheitsstrafe**. 3 Beschwerden lagen außerhalb der Zuständigkeit des LVA.

2.5.8. Dienstrecht

12 Fälle betrafen Landesbedienstete, 4 Gemeindebedienstete und 3 das Dienstrecht der Landeslehrer. 4 Landes- und 2 Gemeindebediensteten wurde ein Verhalten vorgeworfen, das dienstrechtliche Konsequenzen haben sollte, wobei es zu einer Missstandsfeststellung kam (Nebentätigkeit eines Gemeindebediensteten als Sachverständiger, s Bericht 2001, Kap 3.3.3.).

Die Zulässigkeit von **Nebenbeschäftigungen** war auch Gegenstand von 2 weiteren Beratungen. Beschwert fühlten sich Landesbedienstete durch eine Nichtbeförderung sowie die Rücknahme einer schriftlich mitgeteilten **Beförderung**. Eine Gemeindebedienstete beschwerte sich (erfolgreich) über die Nichtausstellung eines **Dienstzeugnisses** nach Auflösung des Dienstverhältnisses wegen **Mobbing**.

Beratungen betrafen die **Einstufung** sowie Ansprüche auf **Sonderzahlungen**, **Zulagen** und altersbedingte **Stundenreduktion**. **EU-Recht** spielte eine Rolle bei der Frage von zwei Krankenhausangestellten über die **Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes** als Arbeitszeit sowie einer Lehrerin wegen **Anrechnung** ihrer **Ausbildung** in Deutschland.

2.6. Erledigung der Missstandsprüfungen

In Fortsetzung der Statistiken der Vorjahre wird unterschieden zwischen Verfahren, die an die Volksanwaltschaft in Wien **abgetreten** oder sonst **eingestellt** wurden, bei denen der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens **beseitigt** oder nach Prüfung **kein Missstand** festgestellt werden konnte und schließlich jenen Fällen, in denen eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und die mit einer Beanstandung oder der **Feststellung eines Missstandes** endeten:

Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2002 offene Fälle	4	29
Im Jahr 2002 eingeleitete Fälle	13	148
Im Jahr 2002 zu bearbeitende Fälle	17	177
Abtretungen an die Volksanwaltschaft in Wien	0	19
Sonstige Unzuständigkeiten	0	1
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	8	68
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	1	29
Beanstandung, Missstandsfeststellung	5	22
Sonstige Verfahrenseinstellungen	0	15
Summe der erledigten Fälle	14	154
Zum 31.12.2002 offen gebliebene Fälle	3	23

Erfreulich ist die nunmehr wiederum höhere Zahl jener Fälle, in denen der **Beschwerdegrund** im Laufe des Verfahrens **beseitigt** werden konnte. Dadurch ist trotz des Anstieges der Prüfungen die Anzahl der **Beanstandungen** und **Missstandsfeststellungen** kaum größer geworden.

Mehrmals Anlass für Kritik boten wiederum **Verfahrensverzögerungen** (7) sowie die **Untätigkeit** von Behörden zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes (2): Dies traf zu auf eine Baubehörde bei einem nicht bewilligten Zubau sowie die Spitalsbehörde bei fehlender Bestellung eines ärztlichen Leiters für eine Pflegestation.

Neben den in diesem Bericht geschilderten Einzelfällen betrafen Beanstandungen auch die **Ungleichbehandlung** bei der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes über eine Gemeindeliegenschaft, die **Verletzung** der **Amtsverschwiegenheit** und des **Parteiengehörs** (Erteilung einer Baubewilligung ohne Verständigung und Ladung der Nachbarn), die vertragswidrige Erteilung einer **Reiterlaubnis** über ein Privatgrundstück sowie eine **Umwidmung** ohne Wissen der Grundeigentümerin.

2.7. Verfahrensdauer

Mehr als 60 % aller **im Berichtsjahr abgeschlossenen** Verfahren konnte **innerhalb einer Woche** erledigt werden: Dies gilt vor allem für Auskunftsersuchen (471), aber auch für Anregungen zur Verwaltung, die innerhalb weniger Tage weitergeleitet, oder Beschwerden in Bundesangelegenheiten, welche unverzüglich an die Volksanwaltschaft abgetreten wurden.

Mehr als **75** % der Verfahren wurde **innerhalb eines Monates**, nahezu 90 % innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen. Prüfungsverfahren dauern schon aufgrund des für die Stellungnahmen der Behörden erforderlichen Zeitraumes, aber auch der nicht immer einfachen Erforschung des Sachverhaltes und der aktuellen Rechtsprechung meist länger:

Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	510	62,8	62,8 %
einem Monat	100	12,3	75,1 %
drei Monaten	120	14,8	89,9 %
sechs Monaten	48	5,9	95,8 %
einem Jahr	30	3,7	99,5 %
mehr als einem Jahr	4	0,5	100 %
Insgesamt	812	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Förmliche Empfehlungen

5 Mal erfolgte gemäß Artikel 60 Abs 1 LV eine Empfehlung des LVA, wie der in einem Prüfungsverfahren festgestellte **Missstand** soweit als möglich **beseitigt** und künftig **vermieden** werden kann. 4 Empfehlungen wurden an die **Landesregierung** gerichtet, welche 3 der Empfehlungen **entsprach** und zur vierten mitteilte, dieser werde ohnehin bereits entsprochen. Die einzige an eine **Gemeinde** gerichtete Empfehlung wurde hingegen **abgelehnt**.

3.1.1. Gemeindeaufsicht: Rechtswidrigkeiten deutlich feststellen

Ein **Gemeindevorstand** erließ "namens der Gemeindevertretung" eine **Bausperre** für mehrere Grundstücke. Der Rechtsvertreter einer Grundeigentümerin ersuchte die BH als **Aufsichtsbehörde**, die Verordnung (Bausperre) nach § 84 Abs 2 GG als **gesetzwidrig aufzuheben**. Die Voraussetzungen für eine Bausperre seien nicht gegeben, der Gemeindevorstand sei für die Erlassung der Verordnung **nicht zuständig** und habe die **Notkompetenz zu Unrecht** in Anspruch genommen.

Die LReg teilte über Anfrage der BH mit, zur Inanspruchnahme der Notkompetenz sei es erforderlich, dass die **Gemeindevertretung** unter Wahrung der Einberufungsfristen auch zu einer Sitzung außerhalb des Sitzungsplanes **nicht einberufen werden kann**. Im konkreten Fall wäre dies möglich gewesen. Den Inhalt des Schreibens teilte der Sachbearbeiter der BH dem Gemeindesekretär **telefonisch** mit und hielt dies handschriftlich fest. Am Tag darauf hob die Gemeindevertretung die Verordnung des Gemeindevorstandes auf, erließ aber gleichzeitig eine neue Bausperre. Dem Rechtsanwalt sowie dem LVA teilte die BH mit, die **Verordnung** sei **aufgehoben** worden, die neuerliche Bausperre entspreche dem Gesetz (§ 37 RPG). Zur **Rechtswidrigkeit** der ersten Verordnung, welche Anlass für die Aufsichtsbeschwerde war, wurde **nicht Stellung genommen**. (01 aMP-009).

Gemäß § 84 Abs 2 GG hat die **Aufsichtsbehörde** auch dann **auszusprechen**, dass eine **Verordnung gesetzwidrig** war, wenn diese inzwischen **außer Kraft getreten** ist. Der Kritik des LVA an der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde hielt die BH entgegen, dieser Ausspruch diene nur der **Information der Gemeinde** und erfolge deshalb in Form einer Mitteilung. Wesentlich sei, dass der Ausspruch der Rechtswidrigkeit in die Kenntnissphäre der betroffenen Gemeinde gelange. Eine **Verpflichtung zur Mitteilung** des Ausspruches an die von der Verordnung **Betroffenen** könne dem Gesetz **nicht** entnommen werden.

Im **Fehlen** einer aktenkundigen **Dokumentation** der Mitteilung der Rechtswidrigkeit an die Gemeinde sah die BH nur einen **protokollarischen Mangel**. Der Sachbearbeiter habe es unterlassen, das Telefonat sorgfältiger und vollständig nieder zu schreiben. Allerdings könne ein **Jurist** – wie der Gemeindesekretär und der Referent für Gemeindeaufsicht – aus der Formulierung wohl nur den **Schluss ziehen**, dass damit gleichzeitig die **Rechtswidrigkeit** der Verordnung **ausgesprochen** wird. Eine **Nachfrage** bei der Gemeinde werde diesen Schluss **bestätigen**.

In der Missstandsfeststellung gegenüber der Gemeinde vertrat der LVA – wie auch BH und LReg – die Rechtsansicht, dass die Inanspruchnahme der Notkompetenz gemäß § 60 Abs 3 GG durch den Gemeindevorstand und somit die Verordnung zur Erlassung der Bausperre rechtswidrig waren. In ihrer Antwort sah die Gemeinde hingegen die Inanspruchnahme der Notkompetenz als gerechtfertigt an, zumal die BH "offensichtlich keine Veranlassung gesehen hat auszusprechen, dass die Verordnung gesetzwidrig war". Demnach war kein für die Gemeindeorgane erkennbarer Ausspruch über die Rechtswidrigkeit der Verordnung erfolgt, was gegenüber der BH in Kritik gezogen wurde.

Bürger vertreten mitunter die Meinung, **Aufsichtsbeschwerden brächten nichts**, da die BH selbst rechtswidrige Tätigkeiten der Gemeinden nur decke. Nach der Erfahrung des LVA wird in den aufsichtsbehördlichen Verfahren sehr wohl auf eine **gesetzeskonforme Vollziehung geachtet**. Allerdings **scheuen** sich die Aufsichtsbehörden mitunter, **Rechtswidrigkeiten deutlich** so zu **bezeichnen**, und **vermeiden** gegenüber Beschwerdeführern unter Hinweis auf die fehlende Parteistellung oder die Aufhebung der Entscheidung jeden **Hinweis** auf eine **Rechtswidrigkeit** oder **Kritik an der Gemeindeverwaltung**.

Dies traf auch auf ein anderes Verfahren zu, in dem eine Rechtswidrigkeit in einem Bauverfahren aufgezeigt worden war. Der **Beschwerdeführer** war lediglich auf seine **fehlende Parteistellung** hingewiesen worden. Zur Kritik des LVA, die (später als Missstand festgestellte) Rechtswidrigkeit hätte gegenüber der Baubehörde klar aufgezeigt werden sollen, erklärte die BH, der Stadtamtsdirektor sei **fernmündlich auf** die **Mängel** des Baubescheides **aufmerksam gemacht** worden - was allerdings aus den Unterlagen nicht hervorging (00 aMP-007).

Ziel der Aufsichtsbehörde muss – über die Beseitigung einzelner Rechtswidrigkeiten hinaus – generell die **Gewährleistung einer gesetzeskonformen Vollziehung** durch die Gemeinden sein. Dazu ist es unerlässlich, aufgezeigte Rechtswidrigkeiten gegenüber den betroffenen Behörden mit aller Deutlichkeit festzustellen, um eine Wiederholung derartiger Fehler zu vermeiden. Auch ist es mit den **Grundsätzen** einer **modernen Verwaltung** nicht vereinbar, derartige Fehler und **Rechtswidrigkeiten** gegenüber Beschwerde führenden Bürgern **unter den Teppich zu kehren**. Andernfalls muss bei diesen geradezu der Eindruck entstehen, die Aufsichtsbehörde decke Fehler und Rechtswidrigkeiten, statt sie aufzudecken.

Der LVA richtete daher an die LReg die Empfehlung, bei der Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht

- aufgezeigte und feststellbare **Rechtswidrigkeiten gegenüber** den betroffenen **Gemeinden** mit aller **Deutlichkeit**, tunlichst schriftlich **festzustellen**;
- auch in jenen Fällen, in denen infolge der Aufhebung der Verordnung oder des Bescheides der ursprüngliche Beschwerdegrund beseitigt wurde, die Rechtswidrigkeit der aufgehobenen Entscheidung oder Verordnung schriftlich festzustellen;
- unabhängig von einer Parteistellung den Beschwerdeführer vom Ergebnis zu verständigen, soweit nicht zwingende Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegen stehen (02 E0-002).

Der Landesamtsdirektor teilte mit, die Empfehlung sei den Bezirkshauptleuten bei einer Konferenz zur Kenntnis gebracht und eingehend erörtert worden. Vorwürfe, es würden Fehler und Rechtswidrigkeiten "unter den Teppich gekehrt", würden entschieden zurück gewiesen. Aufgezeigte und feststellbare Rechtswidrigkeiten seien auch in der Vergangenheit regelmäßig mit aller Deutlichkeit und bei Aufsichtsbeschwerden sowie in Vorstellungsverfahren auch schriftlich festgestellt worden.

Die Erfahrung zeige, dass Gemeinden in Verordnungsprüfungsverfahren regelmäßig den Bedenken der Aufsichtsbehörde Rechnung tragen und so Aufhebungsakten zuvor kommen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer aufgehobenen Verordnung diene der Information der Gemeinde. Dem werde bereits durch die Bekanntgabe der Rechtswidrigkeit und angekündigten Aufhebung der Verordnung entsprochen; die nachträgliche nochmalige Feststellung der Rechtswidrigkeit sei in solchen Fällen überflüssig. Soweit nicht die Amtsverschwiegenheit dagegen steht, werde der Beschwerdeführer bisher bereits regelmäßig vom Ergebnis der Prüfung informiert.

In den beiden vom LVA dokumentierten Anlassfällen wurden allerdings weder die Rechtswidrigkeit gegenüber der Gemeinde deutlich festgestellt noch der Beschwerdeführer über das Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens informiert. Dennoch bleibt zu hoffen, dass dieser Empfehlung des LVA zumindest in künftigen aufsichtsbehördlichen Verfahren stärker Rechnung getragen wird.

3.1.2. Streit ums Pflegegeld auf dem Rücken der Bürger

Eine Vorarlbergerin, die eine Pension aus Liechtenstein bezieht, beantragte Landespflegegeld. Die BH leitete ihren Antrag an die Pensionsversicherungsanstalt zur Gewährung von Pflegegeld des Bundes weiter; diese retournierte ihn 4 Tage später an die BH. Erörterungen zwischen BH, LReg und Sozialministerium über die Zuständigkeit zur Gewährung von Pflegegeld an Personen, welche eine Pension aus dem EWR-Raum beziehen, brachte keine Annäherung der Standpunkte. Obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes vorlagen, waren weder Land noch Pensionsversicherungsanstalt bereit, Pflegegeld zu gewähren (01 bMP-097).

Hintergrund des **negativen Kompetenzkonfliktes** war eine **Weisung** des **Sozialministers**, in Österreich lebenden Beziehern von Pensionen eines EWR-Mitgliedstaates entgegen der bisherigen Praxis **kein Pflegegeld des Bundes** mehr zu gewähren. Dies folgerte das Ministerium aus dem **EuGH-Urteil** vom 08.03.2001 (C-215/99), wonach Bezieher einer österreichischen Pension Anspruch auf Pflegegeld auch dann haben, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnen. Die **Bundesländer** stellten sich hingegen auf den Standpunkt, die betroffenen Personen fielen auf Grund der **innerösterreichischen Kompetenzverteilung** bei Einführung der Pflegevorsorge weiterhin in die **Leistungszuständigkeit des Bundes** und hätten daher **keinen Anspruch** auf **Landespflegegeld**.

Die Landesregierung bekräftigte dem LVA gegenüber ihre ablehnende Haltung. Letztlich hätten die Höchstgerichte zu entscheiden, wer in solchen Fällen Pflegegeld zu gewähren hat. Mit Bescheid vom 14.01.2002 wies die BH den Pflegegeldantrag mangels Zuständigkeit zurück. Darauf hin klagte die pflegebedürftige Frau das Land Vorarlberg auf Zuerkennung des Landespflegegeldes.

Damit wird der Kompetenzkonflikt auf dem Rücken pflegebedürftiger Menschen ausgetragen, welche trotz Vorliegens aller Voraussetzungen über Jahre bis zur gerichtlichen Klärung der Zuständigkeit kein Pflegegeld erhalten. Da dies nicht akzeptabel ist, richtete der LVA an die LReg die Empfehlung, mit den zuständigen Institutionen des Bundes Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Vereinbarung, bis zur Klärung der Zuständigkeit die Auszahlung des Pflegegeldes an pflegebedürftige Personen sicher zu stellen (02 E0-001).

Da die Problematik auch den Bund und Personen in anderen Bundesländern betrifft, informierte der LVA auch die VA in Wien und nahm zusammen mit VA Dr Peter Kostelka in der ORF-Sendung "Volksanwalt – Gleiches Recht für alle" dazu Stellung.

Die Volksanwaltschaft stellte aus Anlass eines ähnlichen Falles die Ablehnung von Anträgen auf Pflegegeld des Bundes als Missstand in der Verwaltung fest. Sie empfahl dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, die an die Pensionsversicherung ergangene Weisung aufzuheben und dafür Sorge zu tragen, dass die bereits ergangenen abweisenden Bescheide aufgehoben werden. Das als Grund für die Weisung angeführte Urteil des EuGH berühre die Kompetenzverteilung in Österreich nicht, weshalb in diesen Fällen weiterhin Anspruch auf Gewährung eines Bundespflegegeldes bestehe.

In Entsprechung der Empfehlung des LVA nahm die Landesregierung mit dem BM für soziale Sicherheit und Generationen Verhandlungen auf und behandelte die Angelegenheit bei der Landessozialreferentenkonferenz. Dem Angebot des Bundes, den Ländern erbrachte Vorschusszahlungen zu refundieren, wurde nicht nähergetreten; in sozialen Härtefällen sollten jedoch individuelle Lösungen für die Betroffenen gefunden werden. Im Anlassfall wurde der betroffenen Vorarlbergerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung, ob ein Bundes- oder Landespflegegeld zu gewähren ist, vorschussweise Sozialhilfe in Höhe des Pflegegeldes gewährt. Eine endgültige gerichtliche Klärung ist noch nicht erfolgt. Das LG Feldkirch hat inzwischen den Antrag auf Gewährung eines Landespflegegeldes abgelehnt, das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hingegen das Landespflegegeld zugesprochen. Infolge Berufung des Landes hat nun der Oberste Gerichtshof den Anspruch zu klären.

3.1.3. Wohnbeihilfe erst nach Empfehlung korrekt berechnet

Einer alleinerziehenden teilzeitbeschäftigten Kassiererin wurde von November 2000 bis Oktober 2001 Wohnbeihilfe gewährt. Nach Antragstellung begann sie eine **Nebenbeschäftigung**, wofür sie von Oktober 2000 bis Juni 2001 – außer Dezember (1.200,--) und Jänner (800,--) - monatlich ATS 1.600,-- erhielt. In den Schulferien von Juli bis September 2001 hatte sie kein Zusatzeinkommen. In der Meinung, es genüge die Unterlagen beim neuen Antrag vorzulegen, **meldete** sie das Nebeneinkommen während des Beihilfenbezuges **nicht**. Dem **Antrag** auf Verlängerung der Wohnbeihilfe legte sie neben ihrem Lohnzettel 2000 die monatlichen **Honorarabrechnungen** bei.

Über Aufforderung der LReg legte sie eine Bestätigung vor, dass sie im Schuljahr 2000/2001 von Oktober bis einschließlich Juni auf Honorarbasis tätig war und ihre Tätigkeit wieder Anfang Oktober begann. Später legte sie eine Bestätigung über ihr Nettoeinkommen für September bis November 2001 vor.

Darauf hin wurde die bisher gewährte **Beihilfe rückwirkend** von Oktober 2000 bis September 2001 erheblich **gekürzt** und ein **Übergenuss** von ATS 22.473,-- **festgestellt**. Trotz der im September erfolgten Antragstellung wurde die neue Wohnbeihilfe erst ab Dezember 2001 bewilligt, aber für den Übergenuss einbehalten (02-bMP-038).

Da sie verpflichtet gewesen wäre, ihr Zusatzeinkommen unverzüglich zu melden, war eine **Neuberechnung** der bisherigen Wohnbeihilfe **gerechtfertigt**. Sie wurde vom LVA auch auf die **Verpflichtung**, jede wesentliche Änderung ihrer Einkommensverhältnisse **unverzüglich** zu **melden**, ausdrücklich hingewiesen und aufgefordert, künftig mit dem Antrag die erforderlichen Belege vollständig vorzulegen.

Die Überprüfung des Wohnbeihilfenaktes offenbarte jedoch **seltsame Berechnungsmethoden**. Das nur **durch 9 Monate bezogene Honorar** zwischen ATS 800,-- und 1.600,-- wurde auf Basis des höchsten Betrages von 1.600,-- , **14x im Jahr, berechnet**, was ein Nebeneinkommen von durchschnittlich ATS 1.866,-- ergab.

Die **Berechnung des LVA** aufgrund derselben Unterlagen ergab ein durchschnittliches Zusatzeinkommen von monatlich ATS 1.100,--, was in der Folge von der LReg **als richtig bestätigt** wurde. Die Rechtfertigung, dem Sachbearbeiter sei aufgrund der Unterlagen nicht erkennbar gewesen, dass die Nebeneinkünfte nicht 14x, sondern nur in gewissen Monaten angefallen sind, war aufgrund der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Die Landesregierung sagte eine **Neuberechnung** auf der Basis eines durchschnittlichen Nebeneinkommens von monatlich ATS 1.100,-- zu. Es wurde davon ausgegangen, dass eine korrekte Neuberechnung erfolgt und der Beschwerdegrund damit beseitigt wird.

Tatsächlich erfolgte die Neuberechnung erst ab Jänner 2002 und wurde nicht mehr das Einkommen des Jahres 2000 (zuzüglich Nebenverdienst) zugrunde gelegt, sondern auf Basis der Lohnbestätigung für September bis November 2001 ein um 9,23% höheres Einkommen angenommen. Bei einem Nettobezug in diesen Monaten von ATS 7.020,--, 7.600,-- und 8.055,-- zuzüglich Weihnachtsgeld von ATS 7.669,-- wurde davon ausgegangen, dass sie ATS 8.055,-- 14 mal jährlich bezieht. Auch diese **Berechnungsmethode widerspricht mathematischen Regeln**. Tatsächlich betrug nach dem (inzwischen vorliegenden) Jahreslohnzettel 2001 die Einkommenssteigerung von 2000 auf 2001 lediglich 1,9%.

Aus der fehlerhaften Berechnung des Einkommens ergab sich auch eine falsche Berechnung des Übergenusses. Dazu kam, dass die im Oktober 2001 ausbezahlte Wohnbeihilfe im nachhinein als zu Unrecht bezogen angesehen und trotz des Antrages im September 2001 die neue Wohnbeihilfe erst ab Dezember gewährt und damit für November keine Wohnbeihilfe angerechnet wurde. Der festgestellte Übergenuss machte dadurch fast 60% mehr aus als das Jahreseinkommen aus der Nebentätigkeit.

Dem LVA ist eine derartige Anhäufung von Entscheidungen zum Nachteil einer Antragstellerin – von Ermessensentscheidungen bis zu offensichtlichen Falschberechnungen – noch nicht untergekommen. Gerade in einem Bereich, in dem praktisch kein rechtsstaatlicher Schutz besteht und Entscheidungen für den Bürger kaum verständlich begründet sind, muss eine korrekte Bearbeitung erwartet werden.

Angesichts dieser als **Missstand** in der Verwaltung festzustellenden Häufung von Fehlern und der **Weigerung** der Verwaltung, mit Ausnahme eines Teilbereiches eine **Korrektur vorzunehmen**, richtete der LVA an die LReg die **förmliche Empfehlung**, eine **Neuberechnung** der **Wohnbeihilfe** und des **Übergenusses rückwirkend** ab Oktober 2000 vorzunehmen. Darüber hinaus wurde auf den Erlass des Landesamtsdirektors betreffend **Entschuldigung** hingewiesen (02 E0-005).

Nach einer Besprechung mit dem LH und dem Abteilungsvorstand erfolgte eine Neuberechnung für die einzelnen Jahre jeweils auf der Basis des Jahreslohnzettels des Vorjahres zuzüglich Nebenverdienst. Damit wurde der **Empfehlung** des LVA **Rechnung getragen**.

In der abschließenden Stellungnahme sah der zuständige **Landesrat** das Verschulden an der fehlerhaften Berechnung jedoch ausschließlich auf Seiten der Antragstellerin, welche ihr Nebeneinkommen nicht sofort gemeldet und unvollständige Unterlagen vorgelegt hätte, sodass Zweifel am unselbständigen Einkommen gegeben waren. Aus diesem Grunde bestehe **keine Veranlassung, sich zu entschuldigen** – dies trotz der vom LVA detailliert dargelegten offensichtlichen Falschberechnungen.

3.1.4. Datenschutz ist auch im internen Umgang der Behörden zu beachten

Ein 20-jähriger Schüler hatte sich bei einem privaten Fest betrunken. Nach einem Sturz wurde er von der Rettung zur ambulanten Untersuchung ins Krankenhaus gebracht. Die **Sozialhilfeabteilung** der BH erhielt eine Verständigung wegen Übernahme der Krankentransportkosten mit einem Hinweis auf die Alkoholisierung. Obwohl der Schüler **kein Fahrzeug gelenkt** hatte, sah sich die Sozialhilfeabteilung veranlasst, die **Polizeiabteilung** zu verständigen zur Einleitung eines **Führerscheinentzugsverfahrens** (s Bericht 2001, Kap 3.5.1.).

Der LVA sah bei einer **Abwägung** des **Grundrechtes** auf den **Schutz persönlicher Daten** einerseits und dem **öffentlichen Interesse** andererseits die **Weitergabe** dieser **gesundheitsbezogenen Daten** als **nicht gerechtfertigt** an. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Zulässigkeit der Weitergabe sensibler (insbesondere gesundheitsbezogener) Daten innerhalb der Verwaltung richtete der LVA nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die LReg eine förmliche **Empfehlung** zur Information der Mitarbeiter über die **Bedeutung des Schutzes sensibler Daten im internen Umgang der Behörden** (02 E0-004).

Der Landesamtsdirektor versicherte, die Information der Mitarbeiter der Landesverwaltung über Fragen des Datenschutzes sei auch ihm ein Anliegen. Es sei jedoch noch ungeklärt, ob das Grundrecht auf Datenschutz auch durch behördeninterne Kommunikation verletzt sein kann, weswegen er sich an das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) wandte.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes teilte mit, dass auch Datenflüsse zwischen verschiedenen Aufgabengebieten der Verwaltung einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen und daher nur unter den in § 1 Abs 2 DSG 2000 genannten Voraussetzungen zulässig sind. Unter Berücksichtigung dieses Rechtsstandpunktes wies der Landesamtsdirektor im Erlass vom 29.07.2002 alle Abteilungen und nachgeordneten Dienstellen des Amtes der Landesregierung auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht sensibler sowie sensibler Daten hin und entsprach damit der Empfehlung des LVA.

3.1.5. Beitrag zur Tagesmütterbetreuung abgelehnt

Die Eltern eines schulpflichtigen Kindes waren beide außerhalb der kleinen Wäldergemeinde berufstätig. Die Arbeitszeiten der Mutter erschwerten die Betreuung des Kindes, welche auch die Großeltern nicht in ausreichendem Maße übernehmen konnten. Trotz Vorliegens aller Voraussetzungen lehnte die Gemeinde die Förderung der Tagesmütterbetreuung ab (01 bMP-087).

Wenn Alleinerzieher oder beide Elternteile berufstätig sind und keine Verwandten zur Verfügung stehen, ist die **Kinderbetreuung** oft ein **Problem**. Gerade im **ländlichen Raum** sind die Möglichkeiten der Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindergärten, vor dem Eintritt in den Kindergarten und während der schulfreien Zeit beschränkt. In diesen Fällen hilft oft die Vermittlung von Tagesmüttern.

Dem Modell Tagesmütterbetreuung liegt eine Vereinbarung zwischen Land Vorarlberg, Gemeindeverband und AMS zugrunde. Die Voraussetzungen für die Förderung sind in Richtlinien festgelegt, die Abwicklung erfolgt über den Verein Tagesbetreuung. Demnach werden die Kosten zu 1/3 von den Eltern, zu je 1/4 von AMS und Land Vorarlberg und zu 1/6 von der Wohnsitzgemeinde getragen.

Der Bürgermeister räumte ein, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, äußerte aber grundsätzliche Bedenken gegen das Modell. Die Zuschüsse seien nicht gesetzlich geregelt und der Vertragsabschluss durch den Gemeindeverband für die einzelnen Gemeinden nicht bindend. Es liege somit im Ermessen der Gemeinde, ob eine Unterstützung gewährt wird. Auch sah er eine Ungleichbehandlung in der finanziellen Abgeltung der Betreuung durch Tagesmütter; dann müssten auch jene Mütter, die zu Hause bleiben und die Kinder selbst betreuen, eine Abgeltung erhalten.

Für den **LVA** stellt die Ablehnung der Förderung trotz Vorliegens aller Voraussetzungen eine willkürliche Entscheidung und somit einen **Missstand** in der Verwaltung dar. Verordnungen, Richtlinien, Erlässe etc dienen wie gesetzliche Vorgaben dem rechtstaatlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger. Es ist **mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar**, die Förderung nach **Gutdünken** des Bürgermeisters von anderen, in den Richtlinien nicht festgelegten Kriterien abhängig zu machen.

Nach neuerlicher Prüfung der Voraussetzungen wurde von der LReg wiederum eine Förderung in Aussicht gestellt und die **Betreuung** durch eine **Tagesmutter aufgenommen**. Darauf hin richtete der LVA an die Gemeindevertretung die **Empfehlung**, für die Tagesmütterbetreuung dieser Familie den in den Richtlinien festgesetzten **Beitrag zu erbringen** (02 EO-003).

Entgegen der Empfehlung des LVA lehnte auch die Gemeindevertretung eine Förderung ab. In den Genuss einer Förderung sollten lediglich allein erziehende Elternteile kommen sowie Familien in besonderen Lebenssituationen (Notlagen, Unglücksfälle, Krankheit, Arbeitslosigkeit, fehlender Familienverband). Keiner dieser Umstände liege vor.

Es ist nicht Sache des LVA, die gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen zu beurteilen, die hinter der Ablehnung stehen. Festzustellen ist aber eine **unakzeptable Ungleichbehandlung**: In anderen Gemeinden, selbst in der Nachbarschaft, erhielte die Familie die Förderung. Die **Entscheidung** der Gemeinde, in der mangels Arbeitsplätzen viele auspendeln und dadurch länger von der Familie wegbleiben müssen und Kinderbetreuungseinrichtungen eingeschränkter zur Verfügung stehen, richtet sich somit **gegen die eigenen Bürger**. Damit wird nicht nur der besseren **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**, sondern auch den Bestrebungen, in den Regionen Vorarlbergs **vergleichbare Lebensbedingungen** zu schaffen und die **Attraktivität des ländlichen Raumes** zu heben, ein **schlechter Dienst** erwiesen.

Einige Zeit später teilte die betroffene Familie mit, dass sich die Angelegenheit inzwischen erledigt habe. Die Mutter habe ihre **Arbeitsstelle aufgegeben** und bleibe nun zu Hause beim Kind; überdies würden sie ihren **Wohnsitz** vom Bregenzer Wald **in die Stadt** verlegen.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Anregung zur Gesetzgebung. Von der Möglichkeit, über den LVA Anregungen zur Verwaltung einzubringen, machten Bürger 9 Mal Gebrauch. 6 Anregungen wurden an die Landesregierung, 2 an die betroffenen Gemeinden weiter geleitet, eine Anregung vor der Weiterleitung zurück gezogen. 2 Anregungen wurde weitgehend, 2 teilweise und 4 nicht entsprochen.

Die Regelung des **Straßenverkehrs** betrafen diesmal nur 2 Anregungen: Die gewünschte Errichtung eines **Gehsteiges** zur Verbesserung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit auf einer viel befahrenen Straße scheiterte an der Bereitschaft der Anrainer, dafür Grund abzutreten (02 AnVe-001). Die Erteilung von **Ausnahmegenehmigungen für ein Fahrverbot** anlässlich eines Bergrennens wurde in teilweiser Entsprechung der Anregung etwas bürgerfreundlicher gestaltet (02 AnVe-004).

Nicht entsprochen wurde einem Wunsch zur **Aufhebung des Leinenzwanges** für Hunde in einem Teilbereich des **Naturschutzgebietes** "Mehrerauer-Seeufer – Bregenzerachmündung" (02 AnVe-006). Auch die Anregung, **Rettungsfahrzeuge** generell mit **Klimaanlagen** auszustatten, wurde unter Hinweis auf die Kosten von € 7.000,-- je Fahrzeug, das bei uns milde Klima und die in Vorarlberg normalerweise kurzen Transportzeiten abgelehnt (02 AnVe-007).

3.2.1. Verbesserter Service bei Anträgen auf Wohnbeihilfe

Der Leiter einer Sozialinstitution verwies auf die Problematik verspäteter Verlängerungsanträge, bedingt durch die **Befristung der Wohnbeihilfe auf ein Jahr.** Wenn der Vertreter eines Mieters (etwa ein Sachwalter) diese **Frist versäumt**, kann es zu einer **Haftung** kommen. Das Vorgehen des Landes in diesem Bereich sei **nicht gerade bürgerfreundlich.** So würden etwa Pensionsversicherungsträger oder AMS einen Monat vor Ablauf des Anspruches in einem Schreiben auf die Möglichkeit eines Weitergewährungsantrages hinweisen. Dies wäre auch von Seiten des Landes wünschenswert, zumindest in jenen Fällen, in denen **dritte Personen Empfänger** der Leistung sind, wie etwa **Sachwalter** oder bei Abtretung der Beihilfe **Vermieter** (02 AnVe-002).

Auch der LVA war bereits mit dieser Problematik konfrontiert. Die Wohnbeihilfe für eine Gemeindewohnung war direkt an die **Gemeinde als Vermieterin** überwiesen und nach einem Jahr **eingestellt** worden. Der Gemeindeverwaltung fiel dies längere Zeit nicht auf, weshalb sie auch den offenen Mietzins nicht einmahnte. In **Unkenntnis der Zahlungseinstellung** und des dadurch entstandenen Mietrückstandes stellte die **Mieterin keinen neuen Antrag** und musste – trotz Voraussetzungen für eine Wohnbeihilfe – den **Rückstand** zur Gänze **selbst bezahlen**. Wünschenswert wäre eine **bürgerfreundliche Handhabung** auch in jenen Fällen, in denen geistig **behinderte Personen** Bezieher solcher Beihilfen sind und bei Fristversäumnis der **Sachwalter** haftet.

Die Landesregierung verwies auf die große Zahl der Wohnbeihilfenverfahren (jährlich ca 10.000). Ein allgemeines Erinnerungsschreiben würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Postgebühren auslösen. Man wolle Service bieten, jedoch keine zusätzliche Verwaltung hereinnehmen. Es sei Aufgabe des Sachwalters, die Termine der betreuten Person wahr zu nehmen, und nicht Aufgabe der Verwaltung, den Terminkalender für die Sachwalter zu führen. Bei Überbetonung des Servicecharakters würde das Anspruchsdenken des Bürgers übersteigert und könne eine Abgrenzung, was wessen Sache ist, nicht mehr klar getroffen werden. Weder Übersozialisierung noch Überverwaltung seien Ziele der LReg.

Allerdings könnten **kleinere Versäumnisse** bis zu einem Monat bei entsprechender Argumentation abgefangen werden, bei längerem Versäumnis würden im Wohnbauförderungsbeirat und im Kuratorium **Kulanzlösungen** besprochen und sei es auch zu positiven Erledigungen gekommen.

3.2.2. Fahrpreisermäßigung auch für Einzelfahrten von Senioren

Ein älterer Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel beschwerte sich darüber, dass es beim Stadtbus eine Fahrpreisermäßigung für Senioren nur für Zeitkarten gibt, für einfache Fahrten jedoch der Vollpreis zu entrichten ist. Im Bereich der ÖBB gebe es eine Seniorenermäßigung auch für einfache Fahrten, nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr könne Senioren eine 50%-ige Fahrpreisermäßigung gewährt werden. Er regte an, beim Stadtbus und den weiteren Buslinien im Verkehrsverbund Vorarlberg eine Seniorenermäßigung auch für einfache Fahrten zu gewähren (02 AnVe-003).

Zu dieser Anregung nahmen die angesprochene Stadtverwaltung, der Verkehrsverbund Vorarlberg und die LReg Stellung. Kurz nach dieser Anregung wurde per 01.06.2002 ein neues Tarifsystem für den Verkehrsverbund geschaffen, das nun auch eine Seniorenermäßigung für einfache Fahrten vorsieht und insoweit der Anregung entspricht.

Gleichzeitig wurde jedoch die **Seniorenermäßigung von** bisher **50% auf 30% reduziert**, sodass sich bei den Tages- und Netzkarten für die Senioren eine Verteuerung ergab. Demnach würde sich etwa bei einem Normaltarif von € 1,-- für die Einzelfahrt und € 2,-- für die Tageskarte künftig die Einzelfahrt für Senioren auf € 0,70 reduzieren, hingegen die Tageskarte von bisher € 1,-- auf € 1,40 erhöhen.

Auch wenn der Anregung entsprochen wurde, brachte die Tarifreform für die Senioren überwiegend Nachteile, was zu einigen weiteren Anfragen und Beschwerden beim LVA führte. Vom Verkehrsverbund und der LReg wurde dabei zugestanden, dass die Tarifreform für die Senioren im Ergebnis eine Verteuerung gebracht hat. Dem stünden jedoch Vorteile gegenüber durch die einfachere Tarifgestaltung, insbesondere bei Benützung mehrerer Verkehrsmittel, die Einführung einer Ermäßigung für Jugendliche und zumindest bei Jahreskarten auch für Frühpensionisten.

3.2.3. Keine Androhung der zwangsweisen Vorführung bei Zeugenladungen

Der Zeuge eines Verkehrsdeliktes erhielt eine Ladung, binnen zwei Wochen zwischen 8 und 11 Uhr in der Strafabteilung der BH vorzusprechen. Diese erhielt den Zusatz: "Wenn Sie diese Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise, nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird." Er sah in der Androhung der zwangsweisen Vorführung eine Ermessensüberschreitung (02 bMP-096).

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte, die Androhung der zwangsweisen Vorführung oder einer Zwangsstrafe entspreche den gesetzlichen Bestimmungen und der zugesandte Ladungsbescheid der Verwaltungsformularverordnung des Bundes. Die Androhung eines Zwangsmittels erscheine nötig, um die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens zu betonen. Auch sei die Androhung der zwangsweisen Vorführung gegenüber einer Zwangsstrafe das effektivere Mittel.

Vom LVA wurde anerkannt, dass die Vorgangsweise und diese Form der Ladung gesetzlich gedeckt sind. Dennoch entspricht diese Art der Ladung nicht dem Umgang, den eine moderne Verwaltung mit dem Bürger pflegen sollte. Im Regelfall bedarf es wohl keiner derartigen Androhung, um Zeugen eines Vorfalles zu einer Aussage vor der Behörde zu bewegen. Auch treten die gesetzlichen Folgen eines Ladungsbescheides nur bei persönlicher Zustellung ein, was mit hohen Kosten verbunden ist.

Nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer und Abklärung der Verwaltungspraxis wurde eine **Anregung zur Schaffung bürgerfreundlicher Ladungsformulare** in Verwaltungsstrafsachen an die LReg übermittelt. Unter Hinweis auf das Beispiel gebende Ladungsformular des UVS (ohne Androhung, mit Lageplan und Parkhinweis) wurde angeregt, ein **neues Muster** für Zeugenladungen auszuarbeiten, welches

auf die gesetzlichen Grundlagen verweist, **nicht** jedoch sofort die zwangsweise **Vorführung androht** (02 AnVe-009).

Die Landesregierung teilte dazu mit, im elektronischen Verwaltungsstrafprogramm finde sowohl eine einfache Zeugenladung ohne Androhung von Zwang wie auch ein Zeugenladungsbescheid mit Androhung von Zwang Verwendung. Inzwischen würde bei allen Bezirkshauptmannschaften – teilweise schon seit längerem – im Normalfall die kostengünstigere einfache Zeugenladung verwendet; nur in besonderen Fällen ergehe ein Ladungsbescheid. Diese Vorgangsweise entspreche der Anregung. Die LReg wird den Bezirkshauptmannschaften empfehlen, in Zukunft eine noch bürgerfreundlichere Fassung der derzeit in Verwendung stehenden einfachen Ladungsformulare zu verwenden.

3.2.4. Beantwortung von Bürgereingaben in vertretbarer Zeit

Ein Bürger und seine Gattin wandten sich in den letzten Jahren in verschiedenen Angelegenheiten an Behörden des Landes und des Bundes sowie an Regierungsmitglieder. Teilweise wurden ihre **Eingaben** in kurzer Zeit **beantwortet**, **mehrere Schreiben** blieben jedoch **ohne Reaktion**. Nicht mehr die Beantwortung dieser Schreiben, sondern die **Anregung**, generell **Eingaben** von Bürgern **in vertretbarer Zeit zu beantworten**, war ihr Anliegen. Sie zeigten Verständnis, dass nicht jede Eingabe schriftlich beantwortet wird, erwarteten jedoch zumindest eine Reaktion, etwa in Form eines telefonischen Rückrufes (02 AnVe-005).

Die LReg nahm zunächst zur **Nichtbeantwortung** von zwei Anlassschreiben Stellung. Dies wurde zum einem mit einem **telefonischen Rückruf** (möglicherweise verbunden mit einem Missverständnis) und zum anderen damit begründet, dass auf Grund der Formulierung des Textes **nicht** davon **ausgegangen** wurde, dass eine direkte **Antwort erwartet** wird. Selbstverständlich würden jedoch alle Eingaben und Schreiben ernst genommen und binnen angemessener Frist beantwortet, wenn dies angezeigt ist.

Der LVA stellte klar, dass es nicht so sehr um die Nichtbeantwortung der Anlassschreiben, sondern um die generelle Praxis der Beantwortung von Bürgereingaben geht. Es wurde darauf hingewiesen, dass etwa im Leitbild des Landesschulrates für Oberösterreich eine 14-Tage-Frist für die Beantwortung von Schreiben vorgesehen ist. Auch der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis (Art 13-17) enthält klare Regelungen und Fristen für die Beantwortung von Bürgereingaben.

Der LH verwies darauf, dass eine im Rahmen des **Arbeitskreises Verwaltungsreform** überlegte Erarbeitung von allgemeinen Beantwortungsregeln nicht weiter verfolgt worden ist. Auf Grund der **Vielfalt** der unterschiedlichen **Eingaben** habe man **von einer generellen Richtlinie Abstand** genommen, da es sonst zu einer sehr kasuistischen und wenig praktikablen Regelung gekommen wäre. Er habe aber sein Büro veranlasst, **in Zweifelsfällen schriftlich** zu antworten, und die anderen Mitglieder der Landesregierung gebeten, für eine **rasche Beantwortung** von Eingaben auch in jenen Fällen Sorge zu tragen, in denen die Erwartung einer Antwort nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Im Bereich der Landesverwaltung werde der Landesamtsdirektor in einer der nächsten Abteilungsleitersitzungen das Anliegen zur Sprache bringen und den LVA dazu einladen. Bei geeignetem Anlass werde er eine Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu nutzen, auf die Bedeutung angemessener Beantwortung von Eingaben und auf das Beispiel des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis hinzuweisen. Bei Aktualisierung des Leitbildes der Landesverwaltung solle die Bürgerfreundlichkeit stärker herausgearbeitet und berücksichtigt werden, welche Herausforderungen sich durch die verstärkte Anwendung von e-Government ergeben. Der LVA nutzte die Einladung zur Dienstbesprechung der Behördenleiter und Abteilungsvorstände der Landesverwaltung, um diesen Aspekt sowie generell den Umgang der Verwaltung mit dem Bürger zur Sprache zu bringen (s Kap 1.)

3.3. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

3.3.1. Behindertenförderung rückwirkend und ohne Anhörung gekürzt

Seit frühester Jugend leidet ein Tischler an schwerer **Diabetes** und einer **Sehbehinderung**. Mehrmals täglich muss er den Blutzucker kontrollieren und Insulin zuführen. Auch die größere Krankheitsanfälligkeit und häufige Übermüdung **schränken** seine **Arbeitsfähigkeit** deutlich **ein**. Damit er seinen Arbeitsplatz trotz der erheblichen Behinderung behalten kann, wurden gemäß §§ 3 und 4 des Behindertengesetzes **Lohnzuschüsse** von zunächst 40% der Lohnkosten gewährt. Nach Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde der Zuschuss aufgrund eines neuen Arbeitsplatzqutachtens von Jänner bis Juni 2002 **auf 60% erhöht**.

Trotz rechtzeitigen Ansuchens erhielt der Arbeitsgeber ab Juli 2002 **keine Zuschüsse mehr.** Ende September 2002 teilte die LReg mit, von Jänner bis September 2002 werde ein **Lohnkostenzuschuss** von **(nur noch) 40%** gewährt. Der von Jänner bis Juni 2002 ausbezahlte Zuschuss von 60% werde auf den nunmehr gewährten Zuschuss angerechnet, sodass sich für den Zeitraum Juli bis September 2002 **keine Nachzahlung** mehr ergebe. Ab Oktober 2002 sei das Bundessozialamt für eine allfällige weitere Förderung zuständig.

Der Betroffene fühlte sich durch die Vorgangsweise der LReg **als Bürger** und Mensch mit Behinderung **nicht ernst genommen**. Er war **nicht** über die Bedenken gegen das erste Gutachten, das zu einem Zuschuss von 60% geführt hatte, **informiert**, weder vom Bundessozialamt noch vom Amtsarzt untersucht und auch sein behandelnder Arzt zum aktuellen Gesundheitszustand **nicht befragt** worden. Weder im Zuge der Befundaufnahme noch im Verfahren der LReg habe er seinen Standpunkt darlegen können (02 bMP-126).

In ihrer Stellungnahme erklärte die **Landesregierung**, dem Sachbearbeiter sei erst anlässlich des Verlängerungsantrages Mitte 2002 aufgefallen, dass jenes **Gutachten**, dass zur Erhöhung der Förderung auf 60% geführt hatte, fast ausschließlich auf das Krankheitsbild und weniger auf die Leistungssituation im Betrieb Bezug genommen habe und deshalb **nicht nachvollziehbar** sei.

Der Amtsarzt habe bei einer Diabeteserkrankung eine solche behinderungsbedingte Leistungsminderung ausgeschlossen, eine **neuerliche Begutachtung** des Arbeitsplatzes durch das Bundessozialamt hätte eine Leistungsminderung von lediglich 40% ergeben. Da bei der nachträglichen Betrachtung das erste Gutachten als nicht schlüssig angesehen wurde, sei der Zuschuss rückwirkend ab Jänner 2002 mit 40% festgelegt worden.

Nach der Kritik des LVA an der Verweigerung des rechtlichen Gehörs wurde die rückwirkende Reduktion der Förderung – zur Vermeidung einer finanziellen Härte - zurück genommen und von Juli bis September 2002 die 40%-ige Förderung ausbezahlt.

Die Zweifel an der Art der Begutachtung des Bundessozialamtes blieben, konnten vom LVA aber nicht überprüft werden, da es sich um eine Einrichtung des Bundes handelt. Für den Bereich der Landesverwaltung war allerdings festzustellen, dass ein derartiger Umgang mit Bürgern und insbesondere mit Menschen mit einer Behinderung nicht akzeptabel ist. Durch diese Vorgangsweise wurden die Grundsätze eines fairen Verfahrens, wie etwa die Möglichkeit des Parteiengehörs und der Stellungnahme zu Ermittlungsergebnissen, grob missachtet.

3.3.2. Pflegegeldverfahren durch Amtsarzt verschleppt

Eine Bürgerin mit erheblicher **Sehbehinderung** beantragte im April 2002 die Zuerkennung eines **Landespflegegeldes**, nachdem zuvor ein derartiger Antrag abgelehnt worden war. Da trotz mehrerer Begutachtungen, zuletzt Anfang Oktober, bis Anfang Dezember 2002 noch **keine Entscheidung** ergangen war, wandte sie sich an den LVA und führte aus, sie erhalte auch keine konkrete Auskunft, bis wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann (02 bMP-144).

Die Bezirkshauptmannschaft bestritt, dass die Antragstellerin über das laufende Verfahren nicht informiert worden sei. Ihre Betreuerin habe im Sommer auf Anfrage die Auskunft erhalten, das Verfahren verzögere sich wegen eines ausstehenden Befundes. Das Ermittlungsverfahren habe wohl einige Zeit in Anspruch genommen, dies sei jedoch primär auf die erforderlichen ärztlichen Konsultationen, die Beiziehung auswärtiger Spezialisten und nicht zuletzt auf Urlaubsabsenzen der befassten Ärzte zurück zu führen. Die BH habe daher die eingetretenen Verzögerungen nicht überwiegend zu vertreten.

Die Überprüfung des Aktes ergab, dass die SH-Abteilung nach einer Ergänzung des Pflegegeldgutachtens am 14.05.2002 die Abteilung Gesundheitswesen um Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens ersucht und danach mehrmals die Erledigung urgiert hatte. Erst 4 Monate später wurde die Antragstellerin vom Amtsarzt untersucht. Dieser schlug eine Abklärung in der Universitätsaugenklinik in Innsbruck vor, ob eine Operation möglich ist. Am 04.10.2002 wurde die Antragstellerin in Innsbruck untersucht mit dem Ergebnis, dass eine weitere Operation nicht sinnvoll ist.

Außer dem im nachträglichen Aktenvermerk erwähnten Gespräch des Amtsarztes mit der behandelnden Ärztin im November 2002 konnten dem Akt keine weiteren Bearbeitungsschritte entnommen werden. Erst nachdem die Antragstellerin Anfang Dezember wegen der Nichterledigung ihres Antrages vorgesprochen (und sich an den LVA gewandt) hatte, nahm der Amtsarzt am 03.12.2002 mit dem untersuchenden Arzt in Innsbruck Kontakt auf. Am 05.12.2002 hielt er seine Beurteilung und die bisherigen Tätigkeiten in einem halbseitigen Aktenvermerk fest, den er der SH-Abteilung übermittelte.

Diese erhielt am Tag darauf auch die Aufforderung des LVA zur Stellungnahme und wies die Antragstellerin auf die **Absicht** hin, ihrem **Antrag nicht statt zu geben**. Sie habe zur Geltendmachung ihrer Rechte Gelegenheit, binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und "in das aufliegende **Gutachten** vor Amt **Einsicht zu nehmen**". Bei der Vorsprache gab man der Antragstellerin den Aktenvermerk des Amtsarztes (beschönigend als Gutachten bezeichnet) zu lesen, ohne ihr Kopien auszuhändigen. Dies ist umso unverständlicher, als es sich dabei nicht um einen internen Aktenvermerk, sondern um das wesentliche **Ergebnis des Ermittlungsverfahrens** handelt, auf welches sich der **ablehnende Bescheid** vom 30.12.2002 gründete.

Auf Grund des sich aus dem Akt ergebenden Sachverhaltes konnte der LVA die Rechtfertigung der BH nicht gelten lassen. In der **SH-Abteilung** wurde der Akt **zügig bearbeitet**, wobei es angebracht sein könnte, künftig bei derartigen Verzögerungen die Urgenzen auch dem Behördenleiter zu übermitteln. Hingegen war der Grund für die **Verzögerung in der Gesundheitsabteilung nicht nachvollziehbar** und ist es **nicht akzeptabel**, wenn ein Pflegegeldverfahren **über Monate nicht bearbeitet** wird.

Darüber hinaus ergab sich aus dem Akt **keine** ordnungsgemäße **Dokumentation** der Verfahrensschritte. Es war nicht klar, ob von der Universitätsaugenklinik ein Gutachten oder ein Befund in schriftlicher Form erwartet wurde, die Gespräche mit den konsultierten Ärzten sind nur in einem kurzen zusammenfassenden nachträglichen Aktenvermerk festgehalten, welcher der Antragstellerin im Rahmen des Parteiengehöres und der Akteneinsicht nicht einmal in Kopie ausgefolgt wurde.

Der LVA forderte den Bezirkshauptmann auf, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Verfahrensverzögerungen in Zukunft nicht mehr vorkommen.

3.3.3. Rechtswidrig Klage auf Rückersatz von Sozialhilfekosten angedroht

Der Sohn einer Pflegeheimbewohnerin lebt seit vielen Jahren in der Schweiz. Nach Prüfung seiner Einkommensverhältnisse vor mehreren Jahren musste er zu den von der Sozialhilfe getragenen Heimkosten keinen Beitrag leisten, u.a. wegen seiner Unterhaltspflicht für zwei Kinder. Ab Dezember 2001 versuchte die BH mit ihm Kontakt aufzunehmen zur Feststellung, ob er im Rahmen seiner Unterhaltspflicht nun einen Teil der Sozialhilfe ersetzen kann. Durch mehrmaligen Umzug verzögerte sich, trotz ordnungsgemäßer Ummeldung, die Kontaktaufnahme. Am 25.04.2002 erhielt er ein im Rechtshilfeweg zugestelltes Schreiben der BH mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten bekannt zu geben.

Kurz vorher hatte die BH wegen zuvor gescheiterter Zustellversuche eine **Rechtsanwältin beauftragt**, ihn anzuschreiben und allenfalls eine **Unterhaltsklage** einzubringen. 4 Tage nach Aufforderung der BH zur Bekanntgabe seiner finanziellen Verhältnisse erhielt er am 29.04.2002 ein Schreiben der Rechtsanwältin mit derselben Aufforderung. Andernfalls werde sein Jahreseinkommen auf € 35.000,-- geschätzt und davon ausgegangen, dass er keine Sorgepflichten hat. Wenn es zu keiner gütlichen Regelung komme, sei sie mit der Klagsführung beauftragt und werde wegen der **Anwaltskosten** noch auf ihn zukommen (02 bMP-066).

Zum Hinweis des LVA, dass gemäß § 11 Abs 3 SHG über einen Kostenersatz gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen im Verwaltungsweg zu entscheiden ist, stellte sich die Bezirkshauptmannschaft auf den Standpunkt, der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Mutter gegen ihren Sohn sei auf das Land Vorarlberg übergeleitet worden. Gemäß langjähriger Erfahrung könnten mit in der Schweiz wohnhaften Angehörigen nur selten Unterhaltsvergleiche abgeschlossen und Verwaltungsbescheide in der Schweiz nicht vollstreckt werden. Aus diesem Grunde müsste eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, weshalb zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dieser Zivilrechtssache eine Rechtsanwältin beauftragt worden sei. Die Anwältin habe deshalb den Unterhalt nach der zivilrechtlichen Methode berechnet. Sie habe aber den Auftrag, eine vergleichsweise Regelung anzustreben.

Der LVA erörterte die Rechtslage mit der Sozialabteilung der LReg und verwies darauf, dass § 10 SHG (Sozialhilferückersatz gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen) eine Spezialnorm darstellt gegenüber § 12 SHG (Überleitung sonstiger Ansprüche des Sozialhilfebeziehers). Gemäß § 11 Abs 3 SHG ist über den Rückersatzanspruch gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen, soweit kein Vergleich zustande kommt, im Verwaltungsweg zu entscheiden. Es bleibt daher kein Raum für eine Überleitung gemäß § 12 SHG und eine klagsweise Geltendmachung dieses Anspruches. Auch erfolgte bei der Geltendmachung nicht die für den Sozialhilferückersatz vorgesehene Berechnung (ausgehend vom doppelten SH-Richtsatz zuzüglich Wohnungskosten, stärkere Berücksichtigung des Unterhaltes für die Kinder), sondern wurde auf die (strengere) Unterhaltsrechtsprechung der Gerichte abgestellt.

Die LReg bestätigte nach einem Schriftwechsel und einer persönlichen Erörterung mit den Juristen der Sozialabteilung die Rechtsansicht des LVA. Die Mitarbeiter der Sozialhilfebehörden wurden bei einer Dienstbesprechung darauf hingewiesen, dass bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des Sozialhilferückersatzes keine Wahlmöglichkeit besteht und darüber im Verwaltungsweg zu entscheiden ist.

Dem Sohn der Heimbewohnerin wurde vom LVA geraten, alle **Unterlagen vorzulegen**, im Falle einer klagsweisen Geltendmachung des Unterhaltsanspruches jedoch die **Unzulässigkeit des Rechtsweges** einzuwenden. Dieser legte darauf hin eine Bestätigung des schweizerischen Betreibungsamtes vor über seine Einkünfte und Verpflichtungen einschließlich der Alimente für seine Kinder und mit dem Zusatz, dass er somit **unter dem Existenzminimum** lebt und eine **Lohnpfändung nicht möglich** ist.

Die BH **entschied** über den SH-Kostenrückersatz schließlich im Verwaltungswege **durch Bescheid**. Trotz dieser Bestätigung sollte er zu einer **Nachzahlung** von über € 16.000,-- und einem **monatlichen Beitrag** von € 387,-- **verpflichtet** werden. Bei der Berechnung waren die für die Kinder im Alter von 7 und 10

40

Jahren bezahlten Unterhaltsbeträge nicht berücksichtigt worden mit der Begründung, es handle sich um die Begleichung von Unterhaltsrückständen. Nach Vorlage weiterer Belege über seine Unterhaltszahlungen und Einschaltung eines Rechtsanwaltes **hob** die LReg als **Berufungsbehörde** den **Bescheid** ersatzlos **auf**, da unter Berücksichtigung seiner weiteren Unterhaltspflichten die Auferlegung eines Kostenersatzes **mangels Leistungsvermögen** nicht gerechtfertigt war.

3.3.4. Pflegegeld für behindertes Kind nur teilweise ausbezahlt

Eine **Pflegemutter** nahm im Jänner 2001 ein **behindertes Kind** zusammen mit dessen Mutter auf. Am 01.02.2001 übertrug die BH ihr das Recht auf Pflege und Erziehung und sagte ihr ein monatliches **Pflegegeld** von ATS 3.030,-- zur Deckung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes zu. Seit dem kurz darauf erfolgten Auszug der Kindesmutter betreute die Pflegemutter das Kind allein.

Früher hatte sie als Pflegemutter von einer anderen BH **Pflegegeld** in der Höhe der **Richtsätze** erhalten und wunderte sich, dass dieses nun **erheblich niedriger** war. Ihr Anliegen wurde von einer Bekannten an die zuständige Landesrätin heran getragen, worauf sie ab 01.01.2002 ein Pflegegeld von € 396,-- (ATS 5.449,--) erhielt. Warum sie das richtsatzmäßige Pflegegeld **nicht von Anfang an** bekommen hatte, konnte man ihr nicht erklären (02 bMP-016).

Gemäß § 12 Abs 3 L-JWG ist Personen, die ein Kind im Rahmen einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme in Pflege und Erziehung übernommen haben, Pflegegeld zu gewähren, soweit sie dem Kind nicht selbst Unterhalt schulden oder Unterhalt für das Kind erhalten. Die Höhe des Pflegegeldes ist durch Verordnung der LReg geregelt und betrug 2001 für Pflegekinder bis zum 3.Lebensjahr ATS 5.300,--. Für den LVA war nicht nachvollziehbar, warum das durch Gesetz und Verordnung festgelegte Pflegegeld nicht in voller Höhe ausgezahlt wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft rechtfertigte dies damit, dass die Pflegemutter das Kind zunächst zusammen mit dessen Mutter (einer entfernten Verwandten und über deren Wunsch) aufgenommen und es sich deshalb nicht um ein Pflegeverhältnis im Sinne des L-JWG gehandelt habe. Dennoch habe sich die BH mangels Leistungsfähigkeit der Eltern zu einer finanziellen Unterstützung bereit erklärt und sei von einem Regelbedarf von ATS 2.030,-- zuzüglich ATS 1.000,-- als Aufwandsentschädigung ausgegangen. Die Pflegemutter sei damit einverstanden gewesen. Wegen des mit der Betreuung des behinderten Kindes verbundenen beträchtlichen Mehraufwandes sei die finanzielle Unterstützung ab 01.01.2002 aus freien Stücken auf die in der Verordnung festgelegte Pflegegeldhöhe angehoben worden.

Tatsächlich war die Kindesmutter bereits nach 14 Tagen ausgezogen. Pflege und Erziehung wurden ausdrücklich an die Pflegemutter übertragen und war ihr das Pflegegeld unter Hinweis auf § 12 L-JWG (allerdings nicht in der Höhe des Richtsatzes) zugesprochen worden. Die freiwillige Erhöhung auf den Richtsatz erfolgte erst nach Intervention bei der Landesrätin.

Bei allem Verständnis für das **Bemühen um Sparsamkeit** der öffentlichen Verwaltung geht es nach Ansicht des LVA **nicht** an, dass in Gesetzen und Verordnungen festgelegte **Ansprüche** von Bürgern, welche ihre Rechte mitunter zu wenig kennen, **herunter gehandelt** oder unter Hinweis auf eine Vereinbarung oder ausdrückliche Zustimmung **nur teilweise ausgezahlt** werden.

Die BH beharrte zwar gegenüber dem LVA auf ihrem Rechtsstandpunkt, erklärte sich jedoch im Hinblick auf den beträchtlichen Mehraufwand bei der Betreuung des Kindes aufgrund dessen Behinderung bereit, rückwirkend ab dem Auszug der leiblichen Mutter das Pflegegeld in Höhe des Richtsatzes zuzuerkennen.

3.3.5. Jugendwohlfahrt: Trotz Mindestpension zum Kostenersatz verpflichtet

Vom **Schicksal** schwer getroffen war die **Mutter zweier Töchter**. Als die Kinder noch klein waren, verstarb ihr Ehegatte nach schwerer Krankheit. Später kam es zu großen erzieherischen Problemen mit der älteren Tochter und **familiären Konflikten**, insbesondere zwischen dem neuen Lebenspartner und dieser Tochter. Trotz Einschaltung von Sozialinstitutionen und **Jugendwohlfahrt** war der Konflikt nicht anders lösbar, als die **Tochter** in einer **Wohngemeinschaft** unterzubringen.

Als die Jugendwohlfahrtsbehörde nach einiger Zeit die **Rückführung** der Tochter in die familiäre Gemeinschaft vorschlug, fühlte sich die Mutter damit **überfordert**. Darauf hin verlangte die BH von ihr - wenn sie schon nicht bereit war, die Tochter zurück zu nehmen - einen **finanziellen Beitrag** zu den Kosten der Wohngemeinschaft. Die Mutter bezog nur eine **Witwenpension samt Ausgleichszulage** und für die jüngere Tochter die Halbwaisenrente und Familienbeihilfe.

Der Antrag der BH auf Festsetzung eines Kostenbeitrages der Mutter wurde zunächst vom Pflegschaftsrichter abgewiesen. Nach Rekurs der BH verpflichtete sie jedoch das Landesgericht Feldkirch zu einem monatlichen Beitrag von ATS 1.000,-- (02 bMP-002).

Die BH stellte sich auf den Standpunkt, die Mutter sei **gerichtlich zum Kostenersatz verpflichtet** worden, sodass darauf **nicht verzichtet** werden könne. Bei weiterer Zahlungsverweigerung werde ein Exekutionsverfahren eingeleitet, zumal die BH von der Kontrollabteilung des Landes angehalten sei, ausstehende Kostenbeiträge zu betreiben. Auch treffe die **Kostenersatzpflicht** die Mutter objektiv betrachtet nicht so schwer wie sie es empfinde, da ihr Lebensgefährte zu den Haushaltskosten beitrage.

Der umfangreiche Jugendwohlfahrtsakt dokumentierte den großen Aufwand und die Bemühungen der Jugendwohlfahrtsbehörde und verschiedener Sozialeinrichtungen um die Tochter. Daraus ging auch die **Belastung** hervor, welcher die Mutter durch die Erkrankung und den frühen Tod ihres Gatten ausgesetzt war, sowie die Schwierigkeiten durch die erzieherischen Probleme und familiären Konflikte, welche sie vollkommen überforderten. Dies ändert aber nichts an der **beengten finanziellen Situation**, in die sich der zuerst damit befasste Familienrichter offenbar besser einfühlen konnte, während sich das Rekursgericht an der gängigen **Unterhaltsrechtsprechung** orientierte.

Das Gericht ging davon aus, dass sie mit **Ausgleichszulage** und Sonderzahlungen über ein durchschnittliches **Pensionseinkommen** von ATS 9.474,-- und nach Abzug des festgelegten Unterhaltes noch über das Unterhaltsexistenzminimum von ATS 8.475,--, das deutlich unter dem normalen **Existenzminimum** liegt, verfügt. Nicht als unterhaltsmindernd berücksichtigt wurden die **freiwilligen Pensionsbeiträge** der Mutter, welche sie zur langfristigen Existenzsicherung leistete. Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zu Grunde, dass einem Unterhaltspflichtigen auch bei einer finanziell beengten Situation zumutbar ist, einen Teil des sonst nicht pfändbaren Existenzminimums als Unterhalt zu leisten.

Im vorliegenden Fall geht es allerdings um den Rückersatz öffentlicher Aufwendungen. Bei Geltendmachung eines Sozialhilfe-Rückersatzes gemäß § 10 SHG werden die meist **strengeren Regelungen** des **zivilrechtlichen Unterhaltsrechtes** nicht angewendet. Hingegen stellt § 33 Abs 2 L-JWG auf die Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht ab mit der Einschränkung "als sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind". Nach der Berechnungsmethode zur Sozialhilfe wäre die Mutter zu keinem Beitrag verpflichtet. Auch dienen die freiwilligen Pensionsbeiträge der längerfristigen Existenzsicherung, was die BH, welche ja auch Sozialhilfebehörde ist, bei einer ganzheitlichen Betrachtung berücksichtigen sollte. Das ausschließliche Abstellen auf den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch führt im gegenständlichen Fall zu einer **besonderen Härte**.

Trotz der Argumente des LVA und auch nach einer Vorsprache der Mutter beim Landeshauptmann war die BH nicht bereit, von ihrer harten Haltung abzugehen und auf die Geltendmachung des Kostenersatzes gegenüber der Bezieherin einer Mindestpension zu verzichten.

Hingegen sah die Landesregierung dies sehr wohl als besonderen Härtefall an und übernahm für einige Zeit der Ersatz der Weiterversicherung aus einem Härtefonds. So erfreulich es ist, dass die LReg die - durch das Vorgehen der BH mit verursachte - finanzielle Notlage und damit verbundene Härte anerkannt hat, desto unverständlicher erscheint angesichts der gegebenen finanziellen Lage und der erlittenen Schicksalsschläge die Vorgangsweise der Jugendwohlfahrtsbehörde bei der Geltendmachung des Kostenersatzes.

3.3.6. Einsicht in Jugendwohlfahrtsakt verweigert

Wegen erzieherischer Probleme wurde die **Tochter** eines Ehepaares über Anordnung der Jugendwohlfahrtsbehörde auf einem **Betreuungsplatz** untergebracht. Da die Eltern dies nicht akzeptierten, stellte die BH einen Antrag bei Gericht auf **Erziehungshilfe**. Die Eltern und der von ihnen beigezogene Rechtsanwalt wollten darauf hin in den **Jugendwohlfahrtsakt Einsicht** nehmen, was ihnen jedoch **verweigert** wurde (02 bMP-086).

Die **BH** rechtfertigte die Ablehnung der Akteneinsicht mit dem Interesse der Tochter und verschiedener Informanten, denen **Vertraulichkeit** zugesagt wurde. Der Inhalt verschiedener Aktenstücke könne die angespannte familiäre Lage noch weiter verschärfen. Es sei daher rechtens, dem Ersuchen um Akteneinsicht im Hinblick auf die **Interessen Dritter** und die **Gefährdung der Aufgaben** der Behörde nicht zu entsprechen. Die Eltern könnten im Zuge des Gerichtsverfahrens ihre Rechte ohnehin wahr nehmen.

Dem LVA als früherem Familienrichter ist bewusst, dass mit manchen Informationen, welche an die Jugendwohlfahrtsbehörde herangetragen werden, mit großer Sensibilität umzugehen ist und berechtigte Gründe vorliegen können, Teile des Aktes von der Einsicht auszunehmen. Gemäß § 17 Abs 3 AVG dürfen aber von der Einsicht nur bestimmte Aktenbestandteile ausgenommen werden, soweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Hingegen ist es nicht gerechtfertigt, auf Grund einzelner Informationen im Akt, die nach diesen Kriterien von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind, den Eltern und deren Rechtsvertreter generell jegliche Einsicht in den Jugendwohlfahrtsakt zu verwehren.

Die BH wurde daher aufgefordert, im Falle eines neuerlichen Ersuchens zu unterscheiden, in welche Aktenteile Einsicht zu gewähren ist und welche davon ausgenommen sind. Kurz danach teilten die Eltern mit, dass sie nunmehr **Akteneinsicht erhalten** hätten.

3.3.7. Uneinbringlicher Unterhalt als Einkommen berechnet

Die Bezieherin einer Mindestpension mit zwei Söhnen war überrascht, dass ihr Wohnbeihilfenantrag mit der Begründung abgelehnt wurde, ihr Einkommen liege über der zulässigen Höchstgrenze. Sie erhielt die Auskunft, der gerichtlich festgelegte Unterhalt ihres geschiedenen Gatten, von dem sie keinerlei Zahlungen erhielt, sei als Einkommen gewertet worden (02 AuBe-146).

Aus dem Akt ergab sich, dass ihr vor sechs Jahren im Zuge der Scheidung ein **einstweiliger Unterhalt** von ATS 6.400,-- bis zur rechtskräftigen Ehescheidung zuerkannt wurde. Mit Rechtskraft der Scheidung im Oktober 1996 war die Einstweilige Verfügung **außer Kraft** getreten, seither bestand kein gerichtlich festgesetzter Unterhaltsanspruch mehr.

Sowohl aus dem Scheidungsurteil als auch der Einstweiligen Verfügung ging hervor, dass der schuldig geschiedene Ehegatte im Ausland Sozialhilfe bezieht und seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Die Festsetzung des vorläufigen Unterhaltes war nicht aufgrund seines Einkommens erfolgt, sondern nach der Anspannungstheorie (erzielbares Einkommen bei zumutbarer Arbeitsaufnahme) sowie aufgrund

der damaligen **Einkommenslosigkeit** der Gattin. Da diese nun eine Pension bezieht, hätte sie schon aus diesem Grunde **keinesfalls einen Unterhaltsanspruch** in dieser Höhe.

Darüber hinaus ergab sich aus den Unterlagen und einer **Bestätigung der BH** als früherer Unterhaltssachwalterin der (inzwischen volljährigen) Söhne, dass der Gatten- und der **Kindesunterhalt** sowie die Unterhaltsvorschüsse **uneinbringlich** waren.

Vom LVA wurde in Kritik gezogen, dass die LReg die für die Antragstellerin **ungünstigsten Annahmen** und Berechnungsgrundlagen heran gezogen hat, was zu einer **sozialen Härte** führte. Dabei hat die LReg eine längst **außer Kraft getretene Einstweilige Verfügung** als gerichtlich festgelegten **Unterhalt** der Berechnung zugrunde gelegt und die **Bescheinigungen** über die **Uneinbringlichkeit** des Unterhaltes **ignoriert**.

Die LReg legte den Fall mit der Äußerung des LVA dem Wohnbauförderungsbeirat vor. Aufgrund der Argumente des LVA, der Bestätigung der BH sowie der gerichtlichen Entscheidungen fasste der Beirat den Beschluss, bei der Berechnung der Wohnbeihilfe vom tatsächlichen Einkommen (Mindestpension) auszugehen, für die beiden inzwischen volljährigen Söhne jedoch zusätzlich den Sozialhilferichtsatz (als fiktives Einkommen) zu berücksichtigen.

3.3.8. Wohnbeihilfe wegen Darlehensrückstand abgelehnt

Eine Alleinerzieherin und ihre Tochter mussten nach dem Verlust des Arbeitsplatzes mit der Notstandshilfe auskommen. Zur Sanierung der Wohnung hatte die Mutter vor 20 Jahren ein Wohnbauförderungsdarlehen von ATS 50.000,-- in Anspruch nehmen müssen. Da sie dieses nicht mehr abzahlen konnte, wies das Darlehenskonto einen Rückstand von € 850.-- auf. Ihr Ansuchen um Wohnbeihilfe wurde wegen des offenen Darlehens abgelehnt (02 AuBe-541).

Nach den **Wohnbauförderungsrichtlinien** besteht **kein Anspruch** auf Wohnbeihilfe, wenn ein Förderungsdarlehen Rückstände aufweist. Nach Ansicht des LVA führt dies im konkreten Fall - auch unter Berücksichtigung der Höhe der Rückstände - zu einem **unbilligen Ergebnis**. Aufgrund des Zeitpunktes und der Höhe der Darlehensaufnahme ist anzunehmen, dass sich der Rückstand aus Betreibungskosten und Zinsen ergibt und geringer ist, als die Wohnbeihilfe in einem Jahr ausmachen würde.

Für die Bürgerin besteht folgendes **Dilemma**: Durch diesen Rückstand erhält sie **keine Wohnbeihilfe**; ohne Wohnbeihilfe ist sie bei ihrem Einkommen unter dem Existenzminimum erst recht **nicht in der Lage, Rückzahlungen** zu leisten. Erfahrungsgemäß werden bei der Gewährung der Sozialhilfe derartige Schulden nicht berücksichtigt, sodass auch dies keinen Ausweg bietet. Im Ergebnis wird durch Verzugszinsen und Betreibungskosten der **Rückstand weiter ansteigen**.

Andererseits wird in vielen Fällen Wohnbeihilfe gerade deshalb gewährt, weil Bezieher von Wohnbauförderung zur Errichtung eines Eigenheimes oder Kauf einer Wohnung durch besondere Umstände nicht mehr in der Lage sind, die laufenden Kosten (Darlehensrückzahlung) zu tragen.

Der LVA schlug deshalb vor, **Wohnbeihilfe** zu **gewähren**, diese jedoch (teilweise) zur **Abdeckung** des offenen Wohnbauförderungsdarlehens zu verwenden bzw **einzubehalten**, wie dies auch bei einem Überbezug der Wohnbeihilfe erfolgt. Erfreulicher Weise zog sich die LReg nicht auf einen formalen Standpunkt zurück und folgte diesem Vorschlag. So konnte unter Berücksichtigung des **sozialen Aspektes** und der konkreten Umstände eine **Lösung gefunden** werden, welche auch den Grundsätzen der Billigkeit und der Gleichbehandlung entspricht.

3.3.9. Verzicht auf Darlehensrückzahlung erreicht

Ein Ehepaar erwarb 1983 ein **Reihenhaus** und nahm gemeinsam ein **Wohnbauförderungsdarlehen** auf. Bereits 2 Jahre später kam es zur **Ehescheidung**, bei welcher der **Ehegatte** den Hälfteanteil der Gattin **übernahm** und sich verpflichtete, die aushaftenden Darlehen allein zu bedienen und seine **Ehegattin klag- und schadlos** zu halten. Da das Haus fast ausschließlich über noch aushaftende Kredite finanziert wurde, erhielt sie keine Ausgleichszahlung.

Der Ehegatte nahm Jahre später weitere Darlehen auf. Das Land Vorarlberg räumte diesen den Pfandvorrang ein und stimmte später auch der Veräußerung des Hauses zu, obwohl das Wohnbauförderungsdarlehen nur teilweise abgedeckt war. Die geschiedene Gattin wurde Anfang 2002 aufgefordert, dass noch mit nahezu € 30.000,-- aushaftende Darlehen bis Ende Juli 2002 zurück zu zahlen. Trotz Darlegung des Sachverhaltes und ihrer persönlichen Verhältnisse lehnte die LReg ihre Entlassung aus der Haftung ab (02 AuBe-181).

Nach Einsicht in die Unterlagen, Einholung der Grundbuchsauszüge und Feststellung des Sachverhaltes hielt es der LVA nicht für gerechtfertigt, die geschiedene Ehegattin zur Rückzahlung des Darlehensrestes heran zu ziehen. Auch wenn aus nachvollziehbaren Gründen nicht jeder Personalschuldner nach Scheidung und Verzicht auf die geförderte Wohnung aus der Haftung entlassen wird, muss im konkreten Fall eine Reihe von Aspekten berücksichtigt werden: Die Gattin hat ihren Hausanteil bereits 2 Jahre nach Darlehensauszahlung an ihren Gatten übergeben und aus dem Darlehen keinerlei wirtschaftlichen Vorteil gezogen. Jene Verbindlichkeiten, welche dem Wohnbauförderungsdarlehen pfandrechtlich im Rang vorangegangen sind, wurden erst Jahre nach der Scheidung aufgenommen. Das Land selbst hat diesen den Vorrang eingeräumt und darüber hinaus der freihändigen Veräußerung bei nur teilweiser Übernahme des aushaftenden Darlehens zugestimmt. Ohne diese Zustimmungen wäre das Wohnbauförderungsdarlehen durch die Sachhaftung (grundbücherliche Sicherstellung) gedeckt gewesen.

Auch wenn die Zustimmungen der LReg unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des geschiedenen Gatten und wirtschaftlichen Zwängen erfolgten, ist es unvertretbar, dass die zu Gunsten des gemäß Scheidungsvereinbarung zahlungspflichtigen Gatten abgegebenen Erklärungen des Landes nun zu Lasten seiner Gattin gehen. Auf Grund der Argumente des LVA befasste sich der Wohnbauförderungsbeirat noch einmal mit dieser Angelegenheit und beschloss, die geschiedene Gattin aus der Haftung für das Darlehen zu entlassen.

3.3.10. Bruttolohn statt Nettoeinkommen berechnet

Eine vierfache Mutter beantragte die Gewährung eines Familienzuschusses. Da sie selbst weder Karenzgeld noch anderes Einkommen hatte, war es trotz des Einkommens des Ehegatten als **Grenzgänger** schwierig, die erheblichen Ausgaben der großen Familie abzudecken. Dem Antrag legte sie den letzten Einkommensteuerbescheid 2000 sowie Lohnzettel des Gatten aus dem Jahr 2001 bei.

Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgte nicht auf Basis des Steuerbescheides, sondern der ausländischen Lohnzettel, welche keinen Hinweis auf die in Österreich zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben enthalten. Aufgrund dieser Berechnung wurde der Antrag abgelehnt, danach jedoch vereinbart, den Einkommensteuerbescheid 2001 nachzureichen. Nach Vorlage dieses Bescheides wurde der Familienzuschuss wiederum abgelehnt, weil die Berechnung neuerlich nicht auf Basis des Bescheides, sondern der Lohnzettel erfolgte (02 AuBe-552).

Da die Berechnung des Familieneinkommens nicht nachvollziehbar war, forderte der LVA die LReg auf, diese zu erläutern und den Akt zur Einsicht zu übermitteln. Die LReg teilte mit, Grundlage für die Berechnung des Familienzuschusses bilde bei Grenzgängern der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Bei Überprüfung des Aktes sei jedoch festgestellt worden, dass das monatliche Nettoeinkommen in diesem Fall auf Basis der Gehaltsbelege und nicht des Steuerbescheides errechnet wurde. Eine Neuberechnung ergab einen Familienzuschuss von monatlich € 162,-- für 2001 und von € 191,-- für 2002, welcher ab Antragstellung nachgezahlt wurde.

Erst nach Einschreiten des LVA wurde das Einkommen korrekt auf der Basis des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres und somit unter **Berücksichtigung der inländischen Steuern und Werbungskosten** errechnet. Da bereits mit dem ersten Antrag der letzte Steuerbescheid 2000 vorgelegt und der Steuerbescheid 2001 nachgereicht wurde, war **nicht nachvollziehbar**, aus welchen Gründen die **Bemessungsgrundlage** zunächst auf Basis der ausländischen **Lohnzettel** errechnet wurde.

Es müsste bei den betroffenen Amtsstellen bekannt sein, dass **Grenzgänger in Österreich steuerpflichtig** sind und meist hier auch Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Der LVA geht davon aus, dass aus Anlass dieses Falles **künftig** bei Grenzgängern von vorn herein eine **korrekte Berechnung** unter Berücksichtigung der inländischen Abgaben und Steuern auf der Basis des letzten Steuerbescheides erfolgt.

3.3.11. Teures Missverständnis

Ein Autofahrer erhielt auf Grund eines **Parkvergehens** eine **Organstrafverfügung über € 7,--**, welcher **Betrag handschriftlich** auf dem Vordruck eingefügt wurde. Er **las** dies aber als **€ 2,--** und zahlte nur diesen Betrag ein. Darauf hin wurde die Anzeige zur Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens an die BH weiter geleitet. Diese erließ eine **Strafverfügung über € 29,--** mit dem Hinweis, dass der einbezahlte Betrag von € 2,-- in Abzug gebracht werden kann.

Der Autofahrer erhob **keinen Einspruch** gegen die Strafverfügung, rief aber **erbost** bei der BH an und erklärte, auf der Strafverfügung stünde € 2,--, den Differenzbetrag würde er auf keinen Fall bezahlen. Später übermittelte er eine Kopie des Einzahlungsbeleges. Da auch nach Rechtskraft der Strafverfügung **keine Zahlung** erfolgte, wurde die Verwaltungsstrafe schließlich im Wege einer gerichtlichen **Lohnexekution** samt weiteren Kosten eingehoben, dies ohne Abzug des einbezahlten Betrages von € 2,-- (02 AuBe-531).

Vom LVA wurde der Verwaltungsstrafakt angefordert und überprüft. Im Akt befand sich eine Durchschrift der Organstrafverfügung, in welcher die **Zahl "7" eher schlampig geschrieben**, jedoch als "7" durchaus **lesbar** war. Für den LVA war nicht nachvollziehbar, dass diese Zahl als "2" gelesen wurde.

Der LVA wies allerdings darauf hin, dass er das Original der Strafverfügung nicht kennt. Dem Beschwerdeführer wurde angeboten, ein Prüfungsverfahren betreffend die einschreitende Stadtpolizei einzuleiten, sollte auf dem Original die Zahl "7" tatsächlich nicht eindeutig erkennbar sein. Das Original wurde in weiterer Folge vom Beschwerdeführer jedoch nicht vorgelegt.

Da nur eine **Teilzahlung** erfolgt war, entsprach der weitere Ablauf des **Verfahrens** den **gesetzlichen Vorgaben**. Wird der darin angeführte **Betrag nicht bezahlt**, tritt eine Organstrafverfügung außer Kraft und ist das **normale Verwaltungsstrafverfahren** einzuleiten (§ 50 Abs 6 VStG), in welchem die **Strafen** generell **höher** sind. Es konnte daher am Verwaltungsstrafverfahren lediglich in Kritik gezogen werden, dass der zunächst einbezahlte Betrag von € 2,-- bei der Exekution nicht in Abzug gebracht worden war. Die Behörde erklärte sich bereit, diesen Betrag zurück zu erstatten.

3.3.12. Trotz Integration Staatsbürgerschaft abgelehnt

Eine 1983 in Vorarlberg geborene türkische Staatsangehörige verbrachte die ersten Lebensjahre in Vorarlberg, danach ein paar Jahre in der Türkei. Ab 1993 lebte sie ständig in Vorarlberg, absolvierte hier die Hauptschule und war berufstätig. Ende September 2001 fuhr sie in die Türkei, um zu heiraten. Kurz nach der Eheschließung im Februar 2002 kehrte sie nach Österreich zurück, wohnt wieder bei ihren Eltern und ist berufstätig. Als sie im Mai 2002 die österreichische Staatsbürgerschaft beantragte, stellte sich die LReg auf den Standpunkt, sie habe ihren Hauptwohnsitz erst seit 28.02.2002 in Österreich und müsse deshalb noch 5 Jahre auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft warten (02 bMP-128).

Die Landesregierung übermittelte eine Niederschrift, in der sie angegeben hatte, sie hätte zuerst bei ihrem Gatten in der Türkei bleiben wollen, jedoch bald festgestellt, dass sie dort nicht leben könne. In einem Aktenvermerk wurde festgehalten, dass sie keinerlei Sachverhalte hätte vorbringen können, die auf einen längeren ununterbrochenen Hauptwohnsitz vor dem 28.02.2002 hinweisen, der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für längere Zeit bei ihrem Gatten in der Türkei gewesen sei und sie keine festeren Bezugspunkte mehr zu Österreich gehabt habe.

Für den LVA war dies nicht nachvollziehbar. Ihr Vater lebt seit 26 Jahren in Vorarlberg, sie selbst seit ihrem 10. Lebensjahr bis zur Hochzeitreise in die Türkei. Sie ist in Vorarlberg geboren, hat hier die Schulen absolviert und spricht ausgezeichnet Deutsch. Ihre Familie lebt in Österreich, eine Schwester hat bereits die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie ist auch durchgehend seit 1993 in Vorarlberg gemeldet und verfügt über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, hatte weiterhin ihr Zimmer und den Großteil ihrer persönlichen Sachen bei ihren Eltern in Österreich.

Da sie erst am 14.02.2002 standesamtlich geheiratet hat und bereits 14 Tage später nach Österreich zurück gekehrt ist, kann auch **keine Rede** davon sein, dass der **Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für längere Zeit** bei ihrem Gatten **in der Türkei** war.

Aufgrund der Aussage, sie hätte zunächst bei ihrem Gatten in der Türkei bleiben wollen, war die Beurteilung der LReg allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen. Bei einer Befragung durch den LVA gab sie an, dass sie keineswegs fest entschlossen war, in der Türkei zu bleiben, dies jedoch eine Möglichkeit in ihren Überlegungen war. Da sie weiterhin ihr Zimmer, ihre Kleidung und ihre persönlichen Gegenstände und Unterlagen in der Wohnung in Vorarlberg hatte, dort weiterhin gemeldet war und über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügte, musste nach Ansicht des LVA nicht zwingend von einer Unterbrechung des Hauptwohnsitzes ausgegangen werden.

Die Landesregierung lehnte dennoch mit Bescheid den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ab und würdigte die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens so, dass der Aufenthalt in der Türkei von wenigen Monaten eine Unterbrechung des Hauptwohnsitzes in Österreich darstellt.

Nach Ansicht des LVA ist die rechtliche **Schlussfolgerung** der LReg noch **vertretbar**, jedoch keineswegs zwingend. Eine **großzügigere Auslegung** wäre im Hinblick auf ihren Geburtsort in Österreich, den langjährigen Aufenthalt und die tatsächliche Integration **rechtlich ebenso vertretbar** und **eher gerechtfertigt** gewesen.

3.4. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden

3.4.1. Geplatzte Ferienhausträume

Zwei Freunde **kauften 1969** in einer Berggemeinde ein schön gelegenes **Grundstück**, um dort später ein Doppel-**Ferienhaus** zu errichten. Der Verkauf war vom Bürgermeister vermittelt worden, um einer Familie in einer finanziellen Notlage zu helfen. Er versicherte den Käufern, dass sie auf diesem Grundstück bauen können, zumal in der Nähe bereits Ferienhäuser standen.

Bei Erstellung des Flächenwidmungsplanes im Jahre 1976 wurde dieses Grundstück wie auch andere als Bauflächen gekaufte Liegenschaften als Freifläche gewidmet. Da die Grundeigentümer nicht in der Gemeinde wohnten, wurden sie darüber nicht informiert. Bei der Vorschreibung der Grundsteuer wurde das Grundstück weiterhin als Baufläche bewertet. Dies bestärkte die Freunde im Glauben, Eigentümer eines Bauplatzes zu sein. Als sie 1999, inzwischen in Pension, ihren alten Traum vom Ferienhaus realisieren wollten, erfuhren sie, dass dieses Grundstück nicht mehr bebaut werden kann (01 bMP-066).

Trotz Hinweis des LVA auf die Auskunft über die Bebaubarkeit des Grundstückes, die Grundsteuervorschreibungen für eine Baufläche sowie ein nahe liegendes gewidmetes Ferienhausgebiet war die **Gemeinde nicht bereit**, eine entsprechende **Umwidmung vorzunehmen**. Auch von der LReg als Aufsichtsbehörde wurde klar gelegt, dass eine Ferienhauswidmung nicht genehmigt würde, da sie mit heutigen Raumplanungsvorstellungen nicht mehr vereinbar wäre.

Die Überprüfung des **Widmungsverfahrens** ergab, dass der **Entwurf** des Flächenwidmungsplanes zwei Monate im Gemeindeamt zur allgemeinen Ansicht **aufgelegt** und dies ortsüblich **verlautbart** wurde. Bereits im Entwurf war dieses Grundstück **als Freifläche vorgesehen** gewesen. Eine Verständigung der Grundeigentümer war nur vorgeschrieben, wenn im Entwurf ausgewiesene Bauflächen nicht mehr so gewidmet werden.

Eine **Rechtswidrigkeit** im Widmungsverfahren konnte daher **nicht festgestellt** werden. Da der Flächenwidmungsplan aber die Bebauung des zuvor als Baufläche geeigneten Grundstückes verhinderte, hätte wegen des aufgewendeten Kaufpreises ein **Anspruch auf Entschädigung** bestanden. Dieser wäre **innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes zu stellen gewesen.

Eine Besprechung mit dem Bürgermeister ergab, dass es sich um **keinen Einzelfall** handelt. In dieser Gemeinde waren mehrere **Grundstücke für** die Errichtung von **Ferienhäusern** – oft zum finanziellen Vorteil einheimischer Grundeigentümer – von Auswärtigen **erworben**, im Zuge der Flächenwidmung jedoch **als Freihaltegebiet** oder Freifläche-Landwirtschaft **gewidmet** worden. Die Grundeigentümer wurden meist über die Widmung **nicht informiert** und erhielten weiterhin Grundsteuervorschreibungen für Bauflächen. Sie unternahmen daher keine Schritte für eine Umwidmung oder zur Geltendmachung einer Entschädigung. Auch wenn sie dadurch keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung mehr hatten, erschien das **Ergebnis unbillig** und empfahl der LVA, eine **einvernehmliche Lösung** zu suchen.

Da diese Problematik nicht nur in dieser Gemeinde kein Einzelfall ist, sondern **ähnliche Probleme** auch aus **anderen Gemeinden** immer wieder an den LVA herangetragen werden, vertrat der LVA dieses Anliegen in der Österreichweit ausgestrahlten **ORF-Sendung "Volksanwalt** – Gleiches Recht für alle".

Obwohl in der Gemeinde **Ferienhäuser** und Ferienwohnungen **nicht mehr gerne gesehen** werden, bemühte sich der Bürgermeister um eine Lösung für die betroffenen Grundeigentümer. Unter anderem bot er ihnen vorrangig Ferienwohnungen in einer neuen Anlage an, was allerdings für die beiden Freunde nicht in Frage kam.

Die **Gemeinde benötigte** in diesem Bereich jedoch **Grund** zur Errichtung einer **Wasserstube**. Sie **kaufte** schließlich das **Grundstück** zu einem **fairen Preis** auf der Basis des ursprünglichen Kaufpreises unter Berücksichtiqung der Geldentwertung.

Auch wenn die beiden Grundeigentümer ihren **Traum** von einem **Ferienhaus im Grünen** mit einem herrlichen Blick auf die Berge **nicht realisieren** konnten, ist ihnen durch den Ankauf des Grundstückes zumindest **kein unwiederbringlicher finanzieller Schaden** erwachsen. Erfreulich ist der **Einsatz** des **Bürgermeisters** dieser Gemeinde für eine **faire Lösung**.

In vergleichbaren Fällen macht der LVA immer wieder die **bedauerliche Erfahrung**, dass sich Gemeindeorgane auf den **formalen Rechtsstandpunkt** zurück ziehen, dass allfällige **Entschädigungsansprüche** längst **verfristet** sind - auch wenn die Grundeigentümer von der entsprechenden Widmung niemals informiert wurden und neben der Zerstörung ihrer Pläne auch noch einen erheblichen finanziellen Nachteil erleiden.

3.4.2. Zufahrt zum Baugrundstück durch Umlegung abgeschnitten

Im Zuge eines Tauschvertrages wurden 1964 acht **Bauplätze** geschaffen. Zur Erschließung räumten sich die Eigentümer **gegenseitig** die Dienstbarkeit des **Geh- und Fahrrechtes** auf einer Trasse ein, welche jeweils am Rande der Bauplätze zur Gemeindestraße führte. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Straße sollte von den Grundeigentümern zu je 1/8 getragen werden. Eine grundbücherliche Eintragung war nach der damaligen Rechtslage nicht möglich.

1968 **erwarb** die **Gemeinde** zwei dieser **Liegenschaften** und beteiligte sich 1986 an den Errichtungskosten des nächst der Gemeindestraße liegenden Teiles der Privatstraße zur Erschließung der ersten vier Bauplätze. Die von der Straße weiter entfernten Grundstücke wurden nicht bebaut und die Privatstraße deshalb auch noch nicht verlängert.

1999 brachte die Gemeinde ihre beiden Grundstücke in ein **Umlegungsverfahren** ein, ohne die anderen an der Privatstraße beteiligten Grundeigentümer zu informieren. Im Umlegungsverfahren wurden die beiden Grundstücke der Gemeinde **an andere Eigentümer übertragen** und von einer anderen Seite her erschlossen. Gemäß Umlegungsbescheid **erloschen** sämtliche bisher bestandenen **Dienstbarkeiten**. Dadurch wurde die vertraglich vereinbarte **Zufahrt** für die beiden noch nicht bebauten Liegenschaften südlich des Umlegungsgebietes **abgeschnitten** (01 bMP-076).

Die **Gemeinde lehnte** zunächst jegliche **Haftung** mangels Verschulden **ab.** Das Umlegungsverfahren sei öffentlich bekannt gemacht worden, sodass die Dienstbarkeitsberechtigten Einspruch hätten erheben können. Auch sei der Vertrag aus dem Jahr 1964 im Gemeindeamt nicht aktenkundig gewesen.

Der LVA erinnerte daran, dass die Gemeinde mit dem Kaufvertrag 1968 auch die Verpflichtungen aus dem Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag 1964 und damit die Belastung (und Berechtigung) der Dienstbarkeit sowie der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Privatstraße übernommen hat. Die Gemeinde hätte ihre vertraglichen Verpflichtungen auf die neuen Eigentümer überbinden bzw deren Berücksichtigung im Umlegungsverfahren veranlassen müssen. Die Einbringung der beiden Liegenschaften in die Umlegung und Übertragung an andere Eigentümer ohne Weitergabe der Belastung stellt somit einen Vertragsbruch dar, welcher die Gemeinde sehr wohl schadenersatzpflichtig macht.

Nach persönlichen Gesprächen des LVA mit Gemeindeverantwortlichen bemühte sich die Gemeinde dann in **langwierigen Verhandlungen** um eine Lösung. Schließlich wurde ein **akzeptabler Kompromiss** gefunden und wurden die beiden Grundstücke von der gegenüber liegenden Seite her erschlossen.

3.4.3. Hindernisse auf dem Weg zum Eigenheim ausgeräumt

Ein Ehepaar **plante** die Errichtung eines **Zweifamilienhauses** an Stelle des baufälligen Elternhauses. Um Schwierigkeiten bei der Genehmigung aus dem Weg zu gehen, nahmen sie bereits im Vorfeld **mit der Baubehörde Kontakt** auf. Diese schlug vor, das Gebäude nicht in der Mitte des Grundstückes, sondern so nah wie möglich an der Straße zu bauen. Es sollte kein Flachbau sein und kein Flachdach aufweisen. Bei der **Planung** hätten sie diesen **Vorgaben** weitgehend **entsprochen** und zur Landesstraße den Mindestabstand von 6m eingehalten.

Im Mai 2002 reichten sie das Projekt zur Vorprüfung ein. Der Bau- und Ortsplanungsausschuss kritisierte die Situierung des Gebäudes und verlangte, das neue Gebäude sollte wie das abgerissene Haus direkt an der Landesstraße stehen, was mit einer gewünschten "Torwirkung" begründet wurde.

Bei einer Besprechung im September 2002 seien dann **Einwendungen** gegen die Gestaltung des Gebäudes selbst erhoben worden. Es passe nicht in das **Ortsbild**, vor allem wegen des vorgesehenen Walmdaches. Der Bauausschuss habe schließlich **vorgeschlagen**, durch einen anderen Architekten ein **neues Vorprojekt** erstellen zu lassen, welches durch die Gemeinde finanziert würde.

Diesen Vorschlag sowie eine Skizze mit einem Gebäude direkt an der Straße sowie eine Geländeaufschüttung lehnte das Ehepaar ab, zeigte sich aber sonst kompromissbereit. Es wurde jedoch weder über den Antrag auf Vorprüfung entschieden noch nach Einreichung des Bauantrages im Juli 2002 eine Bauverhandlung angesetzt (02 AuBe-381).

Vom LVA wurde die Baubehörde darauf hingewiesen, dass das Ansinnen, das Gebäude wie das (inzwischen abgerissene) alte Haus direkt an der Landesstraße zu bauen, keine gesetzliche Deckung findet. Ein Bebauungsplan besteht nicht und ist, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, von der Landesstraße ein Abstand von 6 m einzuhalten. Darüber hinaus befand sich das frühere Haus an der Kurveninnenseite und stellte somit ein Sichthindernis dar, was in der Vergangenheit zu gefährlichen Situationen geführt habe, mangels Gehsteig insbesondere für Fußgänger.

Auch waren die Ortsbildbedenken nicht nachvollziehbar, zumal es in der Umgebung mehrere Gebäude mit Walmdach und eine Mischung verschiedener Haustypen, Dachformen, Baustoffen und Farben gibt. Über den Antrag auf Vorprüfung wäre gemäß § 23 Abs 7 BauG 2001 spätestens innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden gewesen. Der LVA ersuchte die Gemeinde um Stellungnahme und Mitteilung, welche Hindernisse einer ordnungsgemäßen Behandlung und Entscheidung über die vorliegenden Anträge auf Vorprüfung und Baugenehmigung entgegen stehen und welche konkreten Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen.

Die Gemeinde verwies auf ein negatives Gutachten im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung. Als Baubehörde habe man im Sinne einer bürgernahen Verwaltung kein Interesse an einer rechtlichen Auseinandersetzung. Inzwischen hätten die Bauwerber ein abgeändertes Projekt eingereicht, woraus sich ein Umdenken und Eingehen auf die sinnvollen Bemühungen der Baubehörde ableiten ließen. Hinsichtlich der Abstandsnachsicht zur Landesstraße stimmte das Landesstraßenbauamt einer Reduzierung auf 2 m zu, wobei eine Verlängerung des Gehsteiges in diesem Bereich geplant sei und die Verkehrssituation wesentlich verbessere.

Kurze Zeit darauf teilten die Bauwerber mit, dass nach dem Einschreiten des LVA das Bauverfahren schnell und positiv abgeschlossen worden sei. Nicht einmal ein Jahr später erhielt der LVA die Einladung zur Firstfeier, der er allerdings nicht folgen konnte.

3.4.4. Beschwerdegrund in Rekordtempo beseitigt

Der **Nachbar** eines größeren Bauprojektes **ersuchte** auf Grund der **befürchteten Immissionen**, bei der Mauer der Tiefgaragenabfahrt einen **größeren** als den gesetzlich vorgeschriebenen **Abstand** von 1 m einzuhalten. Die **Baufirma** war dazu jedoch **nicht bereit**, im bewilligten Bauplan wies die Mauer einen Abstand zur Grundstücksgrenze von lediglich 105 cm auf.

Im Zuge der Bautätigkeit stellte der Nachbar fest, dass die **Bodenplatte** der Tiefgarage **bis 85 cm an die Grundgrenze** heranreicht. Ohne Entgegenkommen der Baufirma wollte auch er diese Verletzung des Abstandes nicht dulden und wandte sich an das **Bauamt**. Dort sei man **nicht bereit** gewesen, entsprechende Schritte wegen der **Planabweichungen** und der **Verletzung** des gesetzlichen **Abstandes** zu setzen. Vielmehr habe man ihm geraten, sich an den LVA zu wenden zur Abklärung, ob damit die gesetzlichen Abstände verletzt werden (02 bMP-084).

Noch am Tag der Vorsprache wies der **LVA** die Gemeinde darauf hin, dass gemäß § 6 Abs 3 BauG 2001 nicht nur unterirdische Bauwerke, sondern auch unterirdische Teile von Bauwerken **mindestens 1 m** von der Nachbargrenze **entfernt** sein müssen. Hingegen hätte nach dem BauG 1972 unterirdisches Grundund Kellermauerwerk bis zu 0,20 m in die Abstandsflächen hineinragen dürfen. Die **Baubehörde hat** jedenfalls **zu prüfen**, ob **Planabweichungen** vorliegen, welche die **Abstandsflächen verletzen**. In diesem Falle wären die erforderlichen Maßnahmen durch die Baubehörde zu treffen.

Bereits einen Tag nach der Vorsprache des Bürgers und Übermittlung der Beschwerde an die Gemeinde bedankte sich die Baubehörde per E-Mail beim LVA für die Rechtsauskunft und teilte mit, dass die **Problematik auf kurzem Wege erledigt** werden konnte. Das Unternehmen werde jene Teile, die mehr als 1 m an die Nachbargrenze heranreichen, umgehend entfernen.

3.4.5. Schaden durch Wasserrohrbruch doch noch gut gemacht

Nach einem Rohrbruch der Gemeindewasserleitung trat drei Monate lang Wasser aus, welches entlang der asphaltierten Straße und über den Vorplatz eines Privathauses floss. Auf dem Vorplatz waren gleichzeitig Grabarbeiten für Leitungskabel im Gange, wodurch der Schaden noch verschärft wurde. Das Energieversorgungsunternehmen war lediglich bereit, den durch die Leitungsverlegung entstandenen Teil der Sanierungskosten zu übernehmen, die Gemeinde lehnte eine Kostenbeteiligung ab (02 bMP-043).

Die Gemeinde bestätigte den Wasserrohrbruch und das Austreten von Wasser, vertrat jedoch den Standpunkt, dass dieses noch auf Straßengrund schadlos in den Kanalschacht eingeleitet worden sei. Die Überschwemmungen auf dem Grundstück resultierten hingegen aus heftigen Niederschlägen, die Entfernung der Platten auf dem Vorplatz habe ausschließlich das Energieversorgungsunternehmen zu vertreten. Aus diesem Grunde sei eine Kostenbeteiligung abgelehnt worden, die Gemeinde sei jedoch zu einer gemeinsamen Besprechung vor Ort bereit.

Die Besprechung ergab Anhaltspunkte, dass **Waschbetonplatten** auf dem Vorplatz anlässlich des Wasserrohrbruches **unterspült** worden sind und deshalb neu gesetzt werden mussten. Bei der von der Hauseigentümerin bezahlten Sanierung wurde zwischen Straße und Vorplatz eine **Asphaltrinne** zur Wasserabweisung angebracht, welche € 470,-- gekostet hatte. Im Vergleichswege erklärte sich die **Gemeinde** schließlich bereit, diesen Teil der **Kosten zu übernehmen**, was akzeptiert wurde.

3.4.6. Nach Rückwidmung Kanalerschließungsbeitrag zurück bezahlt

Einem Landwirt war **1988** bei Errichtung des Sammelkanals für ein gewidmetes Baugrundstück ein **Kanalerschließungsbeitrag** von ca ATS 18.000,-- **vorgeschrieben** worden. Das nach wie vor unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Grundstück wurde bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes **in Freifläche-Landwirtschaft zurück gewidmet.** Darauf hin ersuchte der Landwirt um Rückzahlung des Erschließungsbeitrages.

Die Gemeinde stellte sich entsprechend einer Rechtsauskunft des Gemeindeverbandes auf den Standpunkt, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Festlegung des Einzugsbereiches des Kanals als Baugebiet gewidmet und deshalb der Erschließungsbeitrag zu Recht vorgeschrieben worden war. Das KanalG enthalte keine Bestimmungen über die Rückzahlung entrichteter Beiträge bei Widmungsänderung. Der Eigentümer hätte durch die Kanalerschließung bis zum Zeitpunkt der Umwidmung von der Baureifmachung Gebrauch machen können. Ein Rückersatz wäre nicht aus dem KanalG abzuleiten, zumal die Anlage weiter besteht, sondern aus der Änderung der Widmung. Ein Tatbestand für eine Entschädigung nach § 27 RPG liege aber ebenfalls nicht vor (02 AuBe-521).

Das KanalG enthält tatsächlich keine Erstattungsregelung bei Änderung der Bauflächenwidmung. Auch war der Fall nicht über § 106 AbgVG (Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge) lösbar, da die Vorschreibung im Jahre 1988 zu Recht erfolgt war. Dennoch verwunderte die Rechtsansicht des Gemeindeverbandes, da nach den Erfahrungen des LVA in anderen Gemeinden bei Rückwidmungen der Erschließungsbeitrag regelmäßig auf der Basis des § 27 RPG zurück bezahlt wurde.

Um Klarheit zu gewinnen, wurden die **Materialien zum KanalG** durchgesehen. Sowohl aus dem Motivenbericht der **Regierungsvorlage** (Landtagsbeilage 12/1976) wie aus Wortmeldungen des damaligen Berichterstatters in der **Landtagssitzung** vom 16.06.1976 ergab sich, dass im Falle einer Rückwidmung und einer dadurch gegebenen Verhinderung der Bebauung ein **Entschädigungsanspruch** gemäß § 25 Abs 3 lit b **RPG 1973** (nunmehr § 27 Abs 2 lit b RPG 1996) entsteht. Aus diesem Grunde wurde vom Gesetzgeber von einer eigenen Rückerstattungsregelung im KanalG Abstand genommen.

Der Gemeinde sowie im Hinblick auf seine zuvor erteilte Rechtsauskunft dem Gemeindeverband wurde unter Hinweis auf diese Materialien mitgeteilt, dass der Vorarlberger Landtag solche Fälle voraus gesehen und die Lösung über eine Entschädigung nach dem RPG gefunden hat. Den Überlegungen des Gesetzgebers folgend liegen somit die Voraussetzungen vor, dem Rückzahlungsansuchen für den Erschließungsbeitrag in bürgerfreundlicher Weise zu entsprechen, wie dies in anderen Gemeinden bereits geschieht. Nach Darlegung der Rechtslage durch den LVA beschloss die Gemeinde, dem Landwirt den Erschließungsbeitrag zurück zu zahlen.

3.4.7. Beeinträchtigung durch Straßenwässer nach langer Zeit beseitigt

Durch das **seitliche Gefälle einer Gemeindestraße** floss das Oberflächenwasser auf die angrenzende Liegenschaft, was zu einer **Vernässung einer Hausmauer** führte. Im Oktober **2000** ersuchten die Hauseigentümer die Gemeinde um Abhilfe. Nachdem **ein Jahr lang nichts geschehen** war, wandten sie sich an den LVA (01 bMP-080).

Die Gemeinde sagte im November 2001 zu, eine Hohlkelle zur Wasserabweisung am Hause anzubringen, sobald die nächsten Asphaltierungsarbeiten anstehen. Da dies bis zum Frühsommer 2002 immer noch nicht erfolgt war, nahm der LVA noch einmal mit der Gemeinde Kontakt auf. Endlich entschloss sich die Gemeinde, dies in Auftrag zu geben. Ende August 2002 bedankten sich die Straßenanrainer, dass dank Intervention des LVA endlich Maßnahmen zum Schutz vor dem Wasser gesetzt worden sind.

3.4.8. Lohnexekution für Grundsteuer und Inkassokosten eingestellt

Der Eigentümer eines Grundstückes war 1996 aus der Gemeinde weg gezogen. Trotz Abmeldung erfolgte die Vorschreibung der Grundsteuer weiter an die alte Adresse und wurde zunächst von seiner Mutter entgegengenommen und bezahlt. Da diese zuletzt keine Zahlungen mehr leistete und die Vorschreibungen auch nicht an ihn weiter leitete, beauftragte die Gemeinde ein Inkassobüro, die Grundsteuer einzutreiben, und erließ einen Rückstandsausweis. Der Rechtsanwalt der Gemeinde veranlasste eine Lohnexekution für die offene Grundsteuer von € 275,-- zuzüglich seiner Kosten von € 112,-- und beantragte einen Zahlungsbefehl über € 332,-- für "Werklohn/Honorar" sowie Inkassokosten von € 165,--. Zahlungsbefehl und Exekutionsbewilligung wurden, da dies an die alte Adresse nicht mehr möglich war, nach Erhebungen an den neuen Wohnort zugestellt.

Da der Grundeigentümer zuvor weder die Grundsteuervorschreibung noch Mahnungen erhalten hatte, wandte er sich zunächst ans **Gemeindeamt**. Dort erhielt er die Auskunft, man könne **nichts machen**, weil die Sache bereits einem **Inkassobüro übergeben** worden sei (02 bMP-034).

Kurz nachdem der LVA die Gemeinde um Aufklärung ersucht hatte, erhielt der Grundeigentümer vom Rechtsanwalt die Aufforderung, € 530,-- (allenfalls in Raten) zu bezahlen, damit die Verfahren eingestellt werden könnten. Der LVA wies darauf hin, dass aus dem Zahlungsbefehl nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Rechtsgrundlage ein "Werklohn/Honorar" geltend gemacht wird. Darüber hinaus war davon auszugehen, dass infolge Übersiedlung in eine andere Gemeinde niemals ein Abgabenbescheid rechtsgültig zugestellt worden ist. Auch findet die Durchsetzung von Abgabenansprüchen durch Inkassobüros im Abgabenverfahrensgesetz keine gesetzliche Deckung, worauf vom LVA schon mehrmals hingewiesen worden ist (s Bericht 1997/1998, Kap 5.3.5.).

Der Grundeigentümer bezahlte die Grundsteuer von € 275,-- ohne weitere Kosten, womit sich die Gemeinde schließlich zufrieden gab und das Exekutionsverfahren einstellte. Er bedankte sich beim LVA für die rasche Hilfe. Erst nach Kontaktaufnahme des LVA mit der Gemeinde seien plötzlich alle Türen offen gestanden und seine Vorschläge zur Beendigung des Exekutionsverfahrens, welche vorher stets abgelehnt wurden, plötzlich akzeptiert worden.

3.4.9. Rechtswidrige Schulerhaltungsbeiträge eingeklagt

Eine Familie mit 2 Kindern **übersiedelte** von einer Marktgemeinde in die angrenzende Stadt. Die neue Wohnung lag **nahe der Gemeindegrenze**. Da die Kinder nur noch 1 Jahr Hauptschule bzw. 2 Jahre Volksschule zu absolvieren hatten und sie mit den bisherigen **Schulen** sehr **zufrieden** waren, erkundigten sich die Eltern beim jeweiligen Direktor nach der Möglichkeit einer **Fortsetzung des Schulbesuches**. Dieser sah darin **kein Problem**, da dies zu keiner Klassenteilung führte.

Die Marktgemeinde als Schulerhalter verlangte allerdings eine schriftliche Verpflichtung, die anfallenden Schulerhalterbeiträge zu übernehmen. In Unkenntnis der Gesetzeslage und zur Vermeidung eines Schulwechsels unterschrieben die Eltern die Verpflichtungserklärung. Bei einer Beratung wurden sie auf die Rechtswidrigkeit der Geltendmachung von Schulerhaltungsbeiträgen hingewiesen. Die Gemeinde klagte darauf hin die Schulerhaltungsbeiträge ein (02 bMP-082).

Der LVA hat schon mehrmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 1 Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz des Bundes sowie § 19 Abs 1 Vorarlberger Schulerhaltungsgesetz der Besuch der öffentlichen Pflichtschule für alle Kinder unentgeltlich ist. Auch eine privatrechtliche Vereinbarung über einen Schulerhaltungsbeitrag der Eltern verstößt gegen diese gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb gemäß § 879 ABGB nichtig (s. Bericht 2001, Kap 3.6.2.). Die Gemeinde wurde unter Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen zur Stornierung der Rechnung und Rücknahme der Klage aufgefordert. In Gesprächen zwischen Bürgermeister und Rechtsvertreter der Gemeinde einerseits und dem LVA sowie den Eltern andererseits wurde vereinbart, im Gerichtsverfahren Ruhen eintreten zu lassen und über den Gemeindeverband eine generelle Regelung der Schulerhaltungskosten beim Besuch sprengelfremder Schulen zu suchen. Sollten die Gemeinden nicht in der Lage sein, untereinander das Problem in einer gesetzeskonformen Weise (ohne Beitragsvorschreibung an Schülereltern) zu lösen, wird der LVA beim Landtag eine gesetzliche Regelung anregen.

Inzwischen beschäftigt sich eine **Arbeitsgruppe** aus Vertretern des Landes und der Gemeinden mit dieser Problematik und ist bestrebt, **Lösungen auszuarbeiten**. Der **Gemeindeverband** ersuchte, die Ergebnisse **abzuwarten**, bevor legistische Maßnahmen in Angriff genommen werden. Dem **Ersuchen** des LVA, die Mitglieder des Gemeindeverbandes auf die Rechtslage hinzuweisen und ihnen anzuraten, bis zu einer Lösung der Problematik **auf die rechtswidrige Geltendmachung von Schulerhaltungsbeiträgen gegenüber Schülereltern zu verzichten**, wurde vom Gemeindeverband hingegen **nicht entsprochen**.

3.4.10. Aufnahme eines Inserates im Gemeindeblatt abgelehnt

Im Zuge eines vor allem per E-Mail ausgetragenen Konfliktes mit der Gemeindeverwaltung wollte ein Bürger im Gemeindeblatt ein bezahltes Inserat schalten. Anlass war seine Verärgerung über die – gesetzeskonforme - Vorschreibung zur Anbringung der Hausnummerntafel. Im Inseratentext kritisierte er vor allem die Strafbestimmung des § 98 Abs 1 lit b Gemeindegesetz, wonach mit einer Geldstrafe bis zu € 700,-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen zu bestrafen ist, wer die Anbringung einer Hausnummerntafel gemäß § 15 Abs 5 GG verweigert oder eine solche Tafel unbefugt entfernt. Er warf die Frage auf, ob dies als Bürgernähe empfunden werde. Die Gemeinde lehnte die Einschaltung des Inserates ab unter Hinweis auf einen Gemeindevorstandsbeschluss, dass "das Gemeindeblatt für Differenzen, egal welcher Art, nicht da sein soll" (02 bMP-106).

Die Gemeinde übermittelte den angeführten **Gemeindevorstandsbeschluss**. Demnach sollen Inserate, die auf eine **Verletzung der Privatsphäre** dritter Personen abzielen bzw **Unterstellungen** und **Verleumdungen** beinhalten, nicht im Gemeindeblatt veröffentlicht werden. Die **Inseratenschaltung** sei aufgrund des Widerspruches zu diesen Richtlinien **abgelehnt** worden.

Dem LVA erschien diese **Begründung nicht nachvollziehbar**. Im Inseratentext werden die gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anbringung von Hausnummerntafeln kritisiert und die Frage gestellt, ob dies als Bürgernähe empfunden wird. Damit wird im Rahmen der **verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit** eine gesetzliche Bestimmung und deren Vollzug **kritisiert**. Von einer Verletzung der Privatsphäre dritter Personen, von Unterstellungen oder Verleumdungen kann jedoch keine Rede sein.

Auch stimmte die dem Bürger gegenüber angegebene Begründung für die Ablehnung des Inserates nicht mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes überein. Es besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Inserates. Dennoch muss erwartet werden, dass sich die Verwaltung des Gemeindeblattes bei der Entscheidung über die Annahme eines Inserates an diesem Beschluss orientiert und die Ablehnung eines für die Gemeindeverwaltung kritischen Inserates nicht mit einem, in dieser Form niemals erfolgten Beschluss begründet.

In weiterer Folge teilte die Gemeinde dem LVA mit, dass der betreffende Bürger an die Gemeindeverwaltung zahlreiche **E-Mails** mit Unterstellungen und **beleidigenden Äußerungen** übermittle. Vom LVA wurde sowohl die Gemeindeverwaltung wie auch der Bürger darauf hingewiesen, dass **auch von Bürgern erwartet** werden muss, dass sie mit der Behörde und ihren Vertretern einen **höflichen und anständigen Umgang** pflegen (siehe dazu Kapitel 1.6.).

3.4.11. Persönliche Meldedaten in Adressbuch veröffentlicht

In einigen Vorarlberger Gemeinden erscheinen von Zeit zu Zeit Adressbücher mit den Namen und Adressen, mitunter auch Geburtsdaten und Berufen der Einwohner. In einer größeren Rheintalgemeinde sollte das Adressbuch 2002 wieder aufgelegt werden. Dies wurde im Gemeindeblatt, das nicht allen Haushalten zugestellt wird, 4 Mal mit folgendem Hinweis angekündigt: "Um dem Datenschutz Genüge zu tun, bitten wir jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in diesem Buch nicht festgehalten werden wollen, dies bis 08.02.2002 im Meldeamt persönlich oder schriftlich (nicht telefonisch) bekannt zu geben."

Eine ältere allein lebende **Bürgerin** hatte bereits vor 10 Jahren **verlangt**, **nicht mehr** im Adressbuch **aufzuscheinen**. Dies wurde bei der nächsten Ausgabe respektiert, nicht jedoch in den folgenden Auflagen. Kurz vor Ablauf der im Gemeindeblatt angeführten Frist erfuhr sie von der geplanten Herausgabe des neuen Adressbuches. Beim **Anruf im Gemeindeamt** wurde ihr gesagt, sie komme nicht daran vorbei, persönlich den Antrag auf Nichtaufnahme in das Adressbuch zu stellen.

Sie wies den LVA auf die Ängste vieler älterer alleinstehender Frauen hin. Es sei nicht akzeptabel, dass man das Gemeindeblatt kaufen müsse, um vom Erscheinen des Adressbuches und der Möglichkeit der Nichtaufnahme zu erfahren, und sich persönlich zum Gemeindeamt begeben muss, wenn man nicht mehr im Adressbuch aufscheinen will (02 bMP-013).

Zu den Bedenken des LVA wegen des Datenschutzes verwies die Gemeinde auf die jahrzehntelange Tradition dieses Adressbuches. Es diene als wichtige Informationsquelle für die hier lebenden Menschen und sei u.a. entstanden, weil der überwiegende Teil der Bevölkerung den gleichen Familiennamen hatte. Im Hinblick auf den Datenschutz sei intensiv über das Gemeindeblatt auf die Herausgabe des neuen Adressbuches und die Streichungsmöglichkeit hingewiesen worden. Streichungen würden stets unbürokratisch erledigt, bei persönlich bekannten Personen auch telefonisch entgegen genommen. Die Auflage sei regelmäßig in kürzester Zeit vergriffen, lediglich 1% der Bevölkerung mache von der Möglichkeit der Streichung Gebrauch, was die große Akzeptanz des Adressbuches widerspiegle.

Im Zuge der Prüfung stellte sich heraus, dass nicht die Gemeinde, sondern eine **Privatperson Herausgeber** des Adressbuches ist, die **Meldedaten** aber **von der Gemeinde** zur Verfügung gestellt werden. Die **Vollziehung des Meldegesetzes** gehört nach der Kompetenzverteilung zur **Verwaltung** des **Bundes**, weshalb das Prüfungsverfahren über Ersuchen der Beschwerdeführerin an die VA **abgetreten** wurde.

Die **Volksanwaltschaft** gestand zu, dass die in derartigen Verzeichnissen enthaltenen Informationen sich durchaus **großer Beliebtheit** in der Bevölkerung erfreuen, zumal sehr leicht festgestellt werden kann, wer in der unmittelbaren Nachbarschaft wohnt, wo eine ältere Person alleine lebt, wo unverheiratete Paare einen gemeinsamen Haushalt führen, wer ein uneheliches Kind alleine erzieht, wer die eheliche Wohnung verlassen oder den Beruf gewechselt hat oder schon den Ruhestand genießt.

Ein **Schweigen** bzw ein "Nichtuntersagen" der im Gemeindeblatt angekündigten Weitergabe der persönlichen Meldedaten kann jedoch **nicht als Zustimmung gewertet** werden. Darüber hinaus konnten diejenigen, die das Gemeindeblatt nicht gelesen oder die Bedeutung nicht verstanden haben, aus Unkenntnis der näheren Umstände keine Zustimmung dazu erteilen. Das DSG 2000 verlangt im Unterschied zum DSG 1978 keine Schriftlichkeit der Zustimmungserklärung mehr, umschreibt aber die Zustimmung als "gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt" (§ 4 Z.14 DSG).

Die VA sah daher in der Weitergabe der Meldedaten durch die Gemeinde eine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz. Darauf war der Bürgermeister vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) schon 1999 bei Herausgabe des letzten Adressbuches hingewiesen worden und hatte mit Schreiben vom 28.09.1999 mitgeteilt: "Die Gemeinde .. respektiert die dargelegte Rechtsmeinung und wird dieser künftig entsprechen. Die Herausgabe eines von der Bevölkerung derart hoch geschätzten Nachschlage-

werkes wird dadurch in der derzeitigen Form **nicht mehr möglich** sein, was außerordentlich bedauerlich ist." Trotzdem kam es im Jahre **2002 neuerlich** zur **Weitergabe der** personenbezogenen **Meldedaten**.

Die VA stellte fest, dass die Übermittlung von Daten aus dem lokalen Melderegister an den Herausgeber und Verleger des Adressbuches auch im Meldegesetz keine gesetzliche Deckung findet, mangels einer wirksamen Zustimmung der betroffenen Gemeindebürger gegen das Datenschutzgesetz 2000 verstößt und daher einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art 148 a Abs 1 B-VG darstellt.

Über **Empfehlung** der VA wiesen der **Bundesminister für Inneres** sowie die **Sicherheitsdirektion** für das Bundesland Vorarlberg in Erlässen alle **Gemeinden** unter Androhung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen darauf hin, dass die **Übermittlung** oder Veröffentlichung **des gesamten Datenbestandes** lokaler **Melderegister** im Meldegesetz **nicht vorgesehen** und **datenschutzrechtlich nur** insoweit **zulässig** ist, als die **Betroffenen** für den konkreten Fall in die Verwendung ihrer Daten **eingewilligt** haben.

3.4.12. Vergeblich auf Antwort gewartet

Einem **Ferienhausbesitzer** wurde der **Anschlussbeitrag** für den neuen Abwasserkanal vorgeschrieben. Er ärgerte sich über einen **50%-igen Zuschlag** für Ferienhäuser. Bei einer Vorsprache in der Gemeinde erklärte man ihm, dass dies eben so geregelt ist, womit er sich nicht zufrieden gab. Nach Erhalt des Bescheides warf er in **E-Mails** an die Gemeinde und wenige Tage später an die Abteilung Baurecht und Raumplanung der LReg die **Frage** auf, womit sich der **Zuschlag begründen** lässt, zumal Ferienhäuser sogar weniger benutzt werden als Hauptwohnsitze. Da er zunächst keine Antwort erhielt, wandte er sich an den LVA (02 AuBe-633).

§ 14 Abs 7 KanalG sieht für Ferienwohnungen ausdrücklich eine Erhöhung der Bewertungseinheit um 50% vor. Es handelte sich somit nicht um eine Willkür der Gemeinde als Abgabenbehörde, sondern um eine gesetzliche Vorgabe. Vom LVA wurde der Beschwerdeführer über diese gesetzliche Regelung, allfällige Rechtsmittel sowie die Möglichkeit informiert, über den LVA eine Anregung an den Landtag auf Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung einzubringen.

Gemeinde und Aufsichtsbehörde wurden um Stellungnahme zur **Nichtbeantwortung der Schreiben** ersucht. Die **Landesregierung** hatte das E-Mail einen Monat nach Einlangen mit Hinweisen auf § 14 Abs 7 KanalG sowie die öffentliche Förderung beantwortet. Der Gesetzgeber begründe den Mehrbetrag für Ferienwohnungen damit, dass die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen für **Ferienwohnungen nicht im selben Ausmaß** durch **öffentliche Gelder gefördert** werden sollte wie andere Bauwerke.

Die **Gemeinde** begründete die Nichtbeantwortung des E-Mail damit, dass der Bürger bereits **bei einer Vorsprache** über die gesetzlichen Bestimmungen **informiert** worden sei und inzwischen die Anschlussgebühr **bezahlt** habe. Deshalb habe man **keine Veranlassung** gesehen, das **Schreiben zu beantworten**.

Dazu wurde vom LVA angemerkt, dass zwar das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist, wenn die Anfrage nicht als Berufung zu verstehen war und der Betrag einbezahlt wurde. Dennoch darf ein Bürger, der sich an eine Verwaltungsbehörde wendet, eine Antwort erwarten. Die Nichtbeantwortung ist mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung nicht in Einklang zu bringen und daher in Kritik zu ziehen. Eine nachträgliche Beantwortung erschien zwar nicht mehr erforderlich, da der Bürger inzwischen sowohl vom LVA wie von der LReg über die gesetzliche Lage informiert worden ist. Allerdings hatte sich dieser erst an LReg und LVA gewandt, nachdem die Gemeinde sein Schreiben nicht beantwortet hatte. Es war somit nicht von vornherein eine Beantwortung durch die Gemeinde entbehrlich; vielmehr war die Untätigkeit der Gemeinde Ursache für den weiteren Verwaltungsaufwand.

4. Anhang: Gesetzliche Grundlagen

4.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59 Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anrequngen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
 - (6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 60 Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

Artikel 61 Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

- (1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.
- (4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

-

¹ LGBl.Nr.9/1999 idF 33/2001

4.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

- (1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.
- (2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.
- (3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.
- (4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.
 - (5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen
- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,
- b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.
- (2) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.
- (5) Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragenen Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.
- (6) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Sprechtage

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

_

² LGBl.Nr. 29/1985 **idF** 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001

§ 5 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 6 Berichte des Landesvolksanwaltes³

- (1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.
- (2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.
- (3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 6a Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber⁴

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 7 Büro des Landesvolksanwaltes

- (1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.
 - (2) Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.
- (3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

§ 8 Haushalt

- (1) Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.
- (2) Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluss eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.
- (3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

§ 9 Bezüge⁵

- (1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.
- (2) Für den Landesvolksanwalt gelten die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 auf das Landes-Bezügegesetz verweist, ist in Verbindung mit diesem der § 9 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBL.Nr. 29/1985 heranzuziehen. Ein Ruhebezug fällt jedoch frühestens mit der Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten an.

⁴ idF LGBl.Nr. 14/1987

³ idF LGBl.Nr. 44/2000

⁵ idF LGBl.Nr. 7/1998, 23/2001, 58/2001